

Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 9. Juni 2015

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	2
1 Ausgangslage	3
1.1 Hochschulbereich in der Schweiz	3
1.2 Fachhochschulen	4
1.3 Hochschule für Technik Rapperswil (HSR)	4
1.4 Kündigung der bestehenden Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil aus dem Jahr 2000	7
2 Neufassung der Vereinbarung über die HSR	7
2.1 Vorgehen	7
2.2 Grundkonzeption des neuen Trägerschaftsmodells	8
2.2.1 Führung und Steuerung durch die Träger – «Lead St.Gallen»	8
2.2.2 Deckung Finanzbedarf durch die Träger – Pauschalabgeltung durch Mitträger (FHV plus)	10
2.2.3 Mehrjähriger Leistungsauftrag und erhöhte Autonomie	12
2.2.4 Finanzierung von baulichen Investitionsvorhaben und Eigentum an Immobilien	13
3 Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen der Vereinbarung	14
3.1 I. Allgemeine Bestimmungen	14
3.2 II. Zuständigkeiten	15
3.3 III. Studium und Studentenschaft	17
3.4 IV. Betrieb	20
3.5 V. Aufsicht	24
3.6 VI. Rechtspflege	24
3.7 VII. Schlussbestimmungen	25
4 Auswirkungen	27
4.1 Finanzen	27
4.2 Personal	28
5 Ausblick – Weiterentwicklung Fachhochschule Ostschweiz	28
6 Rechtliches	30
6.1 Zuständigkeiten	30
6.2 Referendum	30
7 Antrag	31

Beilagen:

1. Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil	32
2. Regierungsbeschluss über den Beitritt zur Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil	45
Entwurf (Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil)	46

Zusammenfassung

Die Hochschule für Technik Rapperswil (HSR) wurde im Jahr 1972 unter Trägerschaft der Kantone Zürich, St.Gallen, Schwyz und Glarus als Interkantonales Technikum Rapperswil (ITR) eröffnet. Als rechtliche Basis für die Führung der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt dient die Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil vom 19. September 2000 (sGS 234.211; nachfolgend Trägervereinbarung). Sie wurde unter den damaligen vier Trägerkantonen Zürich, St.Gallen, Schwyz und Glarus abgeschlossen. Träger der HSR sind seit dem 1. Oktober 2008 die Kantone St.Gallen, Schwyz und Glarus. Der Kanton Zürich hatte seine Mitträgerschaft an der HSR auf Ende des Studienjahrs 2007/08 gekündigt. Der Kantonsrat St.Gallen hat mit Beschluss vom 5. Juni 2007¹ zugestimmt, während acht Jahren die durch den Austritt des Kantons Zürich verursachten finanziellen Folgen bei der Trägerfinanzierung allein zu tragen. Zwischenzeitlich kündigten auch die beiden Trägerkantone Schwyz und Glarus vorsorglich die bestehende Trägervereinbarung unter Einhaltung der zweijährigen Kündigungsfrist auf September 2016. Dies, weil die Kantone Schwyz und Glarus nach Ablauf der befristeten Übergangsförderung wesentliche Mehrkosten zu tragen hätten. Dazu sind sie im Rahmen der heutigen Trägervereinbarung nicht bereit. Die neue ausgehandelte Vereinbarung sieht demgegenüber ein zukunftsgerichtetes Trägerschaftsmodell vor mit einem neuen Finanzierungsmodell und sachlich begründbaren Kostenanteilen für die Kantone Schwyz und Glarus.

Als zukünftiges Trägerschaftsmodell für die HSR dient das Finanzierungsmodell «Pauschalabgeltung durch Mitträger (FHV plus)²» in Kombination mit der Organvariante «Lead St.Gallen». Die heutige Gleichartigkeit der drei Trägerregierungen in der Steuerung und Führung der HSR wird in diesem Trägerschaftsmodell parallel zur asymmetrischen finanziellen Beteiligung und Risikotragung zum Teil aufgehoben. Der Kanton St.Gallen übernimmt die Führungsrolle und übt diese gegenüber der Hochschule auch direkter aus. Die Mitträger Schwyz und Glarus wirken einerseits im Hochschulrat mit, der zuhanden der Regierung des Kantons St.Gallen bzw. der Regierungen aller Träger die jeweiligen Geschäfte vorbereitet. Andererseits steht den Kantonen Schwyz und Glarus in Geschäften, die das Verhältnis unter den Trägerkantonen (Finanzierung) oder ihr Verhältnis zur HSR (Studienangebot) direkt beeinflussen, die entsprechende Entscheidkompetenz weiterhin vollumfänglich zu. Vorgängig zur Erteilung des mehrjährigen Leistungsauftrags durch die Regierung St.Gallen erfolgt dazu eine Anhörung bei den Regierungen Schwyz und Glarus.

Der Kanton St.Gallen trägt neu allein die finanziellen und unternehmerischen Risiken, die sich aus dem Betrieb der HSR ergeben. Er übernimmt die verbleibende Trägerfinanzierung in Form eines mehrjährigen, verbindlichen Globalkredits. Die Mitfinanzierung der Kantone Schwyz und Glarus ist auf die FHV-Beiträge und einen darauf ermittelten Zuschlag begrenzt. Der Zuschlags-

¹ 33.07.09 Kantonsratsbeschluss über die Übernahme der zusätzlichen Anteile der Kantone Schwyz und Glarus beim Vollzug der Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil nach der Kündigung der Mitgliedschaft des Kantons Zürich (ABI 2007, 1915).

² FHV = Interkantonale Fachhochschulvereinbarung ab 2005, sGS 234.031.

satz wurde mittels eines analytischen Ansatzes auf der Basis von schweizerischen Durchschnittskosten ermittelt und beträgt 90 Prozent. Er kann durch die Regierungen – unter Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Parlamente – an geänderte Rahmenbedingungen angepasst werden. Der Zuschlagssatz deckt die Finanzierung durch die Kantone Schwyz und Glarus der Restkosten in der Ausbildung, der Basisfinanzierung im Wissens- und Technologie-Transfer sowie der Infrastruktur für jeweils die eigenen Studierenden ab.

Mit dem neuen Trägerschaftsmodell kommt dem Kanton St.Gallen auch die Verantwortung für die bauliche Infrastruktur der HSR zu. Das vom Kanton St.Gallen in Erstellung befindliche Forschungszentrum bleibt im Eigentum des Kantons St.Gallen. Weitere neue Immobilien werden durch den Kanton St.Gallen realisiert, der dann auch Eigentümer bleibt. Die heute HSR-eigenen Immobilien werden an den Kanton St.Gallen übertragen. Dieser stellt die bauliche Infrastruktur der HSR gegen eine Nutzungsentschädigung zur Verfügung.

Nach einer Übergangsfrist soll für die Angestellten grundsätzlich das Personalrecht des Kantons St.Gallen gelten. Der Hochschulrat kann – unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Regierung des Kantons St.Gallen – in einem Personalreglement besondere personalrechtliche Bestimmungen erlassen, mit denen den Verhältnissen der HSR Rechnung getragen wird.

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwurf des Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil.

1 Ausgangslage

1.1 Hochschulbereich in der Schweiz

Der Hochschulbereich in der Schweiz umfasst die universitären Hochschulen (Eidgenössische Technische Hochschulen [ETH] und kantonale Universitäten) sowie die Fachhochschulen, zu denen auch die Pädagogischen Hochschulen gehören. Das ganze Hochschulsystem zeichnet sich durch ein breites und stark differenziertes Ausbildungsangebot, einen starken Fokus auf Forschungstätigkeiten und gute Infrastrukturen aus.

Bund und Kantone tragen seit dem 1. Januar 2015 gemeinsam die Verantwortung für den Hochschulbereich. Konkret bedeutet dies, dass Bund und Kantone neu eine gesamtheitliche und gemeinsame hochschulpolitische Koordination für alle Hochschultypen und eine Vereinfachung der Koordinationsgremien vorgenommen haben. Damit wird der schweizerische Hochschulbereich in seiner Gesamtheit als Verbundaufgabe von Bund und Kantonen konstituiert. Für die gesetzgeberische Umsetzung des Verfassungsauftrags wurden auf Seiten des Bundes das bisherige Fachhochschulgesetz³ und das Universitätsförderungsgesetz⁴ durch das Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz⁵ ersetzt. Auf Seiten der Kantone bedurfte es einer Vereinbarung, mit der die Kantone gemeinsam mit dem Bund die Koordination des Hochschulbereichs übernehmen können. Die Interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (sGS 217.921;

³ Bundesgesetz über die Fachhochschulen vom 6. Oktober 1995 (AS 1996, 2588; abgekürzt FHSG).

⁴ Bundesgesetz über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich vom 8. Oktober 1999 (AS 2000, 948; abgekürzt UFG).

⁵ Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011 (SR 414.20; abgekürzt HFKG).

nachfolgend Hochschulkonkordat) stellt dieses kantonsseitige rechtliche Gegenstück zum bundesseitigen HFKG dar. Der Kantonsrat St.Gallen stimmte am 16. September 2014 dem Beitritt zum Hochschulkonkordat zu.⁶

1.2 Fachhochschulen

Die Fachhochschulen teilen sich schweizweit in sieben vom Bund anerkannte öffentlich-rechtliche Fachhochschulen auf (Haute Ecole Spécialisée de Suisse occidentale HES-SO, Zürcher Fachhochschule ZFH, Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW, Berner Fachhochschule BFH, Fachhochschule Zentralschweiz FHZ, Fachhochschule Ostschweiz FHO, Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana SUPSI). Daneben anerkennt der Bund unter bestimmten Voraussetzungen private Fachhochschulen, wie beispielsweise die Kalaidos Fachhochschule Schweiz.

Inhaltlich unterscheiden sich die Fachhochschulen von den universitären Hochschulen in der Lehre durch stärker praxisorientierte und berufsfeldbezogene Fachbereichsausbildungen. In der Forschung konzentrieren sich die Fachhochschulen mehrheitlich in enger Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern aus der regionalen Wirtschaft auf die praxisnahe anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung sowie den Wissenstransfer. Im Gegensatz dazu sind Universitäten in erster Linie in der Grundlagenforschung tätig. Die Finanzierung der Kosten der Fachhochschulen erfolgt analog zu den universitären Hochschulen grösstenteils über die jeweiligen Trägerkantone, die hierfür wiederum über eigene kantonale Hochschulträgergesetze oder interkantonale Trägervereinbarungen verfügen.

Den interkantonalen Lastenausgleich zwischen den Kantonen im Bereich der Fachhochschulen regelt die Interkantonale Fachhochschulvereinbarung ab 2005 (sGS 234.031; nachfolgend Fachhochschulvereinbarung, abgekürzt FHV), wonach die Wohnsitzkantone für ihre Studierenden an ausserkantonalen Fachhochschulen Beiträge entrichten. Schliesslich leistet der Bund Abgeltungsbeiträge an die Fachhochschulen.

1.3 Hochschule für Technik Rapperswil (HSR)

Die HSR wurde im Jahr 1972 unter Trägerschaft der Kantone Zürich, St.Gallen, Schwyz und Glarus als Interkantonales Technikum Rapperswil (ITR) eröffnet. Sie ist in den Bereichen Technik/Informationstechnologie sowie Bau- und Planungswesen tätig. Die HSR ist eine von vier Teilschulen der Fachhochschule Ostschweiz (FHO). Ausführungen zur FHO folgen in Abschnitt 5 dieser Botschaft.

Als rechtliche Basis für die Führung der HSR dient die Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil vom 19. September 2000 (sGS 234.211; nachfolgend Trägervereinbarung). Sie wurde unter den damaligen vier Trägerkantonen Zürich, St.Gallen, Schwyz und Glarus abgeschlossen und regelt Bestand und Zweck, Organisation, Finanzhaushalt sowie weitere Fragen betreffend der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt «HSR».

Träger der HSR sind seit dem 1. Oktober 2008 die Kantone St.Gallen, Schwyz und Glarus. Der Kanton Zürich hatte seine Mitträgerschaft an der HSR auf Ende des Studienjahrs 2007/08 gekündigt. Der Kantonsrat St.Gallen hat mit Beschluss vom 5. Juni 2007⁷ zugestimmt, während acht Jahren die durch den Austritt des Kantons Zürich verursachten finanziellen Folgen bei der Trägerfinanzierung allein zu tragen (nachfolgend Übergangfinanzierung). Dabei wurde auch in Aussicht gestellt, die Trägervereinbarung auf das Jahr 2016 hin zu überarbeiten.

⁶ ABI 2014, 2429.

⁷ 33.07.09 Kantonsratsbeschluss über die Übernahme der zusätzlichen Anteile der Kantone Schwyz und Glarus beim Vollzug der Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil nach der Kündigung der Mitgliedschaft des Kantons Zürich (ABI 2007, 1915).

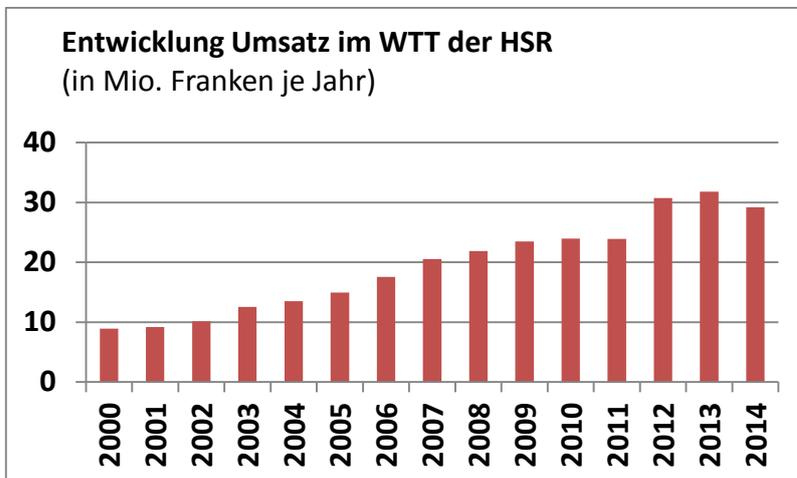
Die HSR wirkt in der Lehre (Aus- und Weiterbildung) aber auch im Leistungsbereich anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistung (Wissens- und Technologie-Transfer [WTT]).

Die Leistungsbereiche der HSR			
	Ausbildung	Weiterbildung	Anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung aF&E
Technik/Informationstechnologie	<p>Bachelor-Studiengänge</p> <ul style="list-style-type: none"> Elektrotechnik Erneuerbare Energien und Umwelttechnik Informatik Maschinenteknik Innovation Wirtschaftsingenieurwesen <p>Master-Studiengänge</p> <ul style="list-style-type: none"> Master of Science in Engineering (MSE) mit den Vertiefungen: <i>Environmental Engineering;</i> <i>Innovation in Products, Processes and Materials;</i> <i>Sensor, Actuator and Communication Systems;</i> <i>Software and Systems</i> 	<p>Master of Advanced Studies MAS</p> <ul style="list-style-type: none"> MAS Human Computer Interaction Design MAS Software Engineering MAS Mikroelektronik <p>Certificate of Advanced Studies CAS</p> <ul style="list-style-type: none"> CAS Front End Engineering CAS .NET Enterprise Applications CAS .NET Web Applications CAS Requirements Engineering CAS Interaction Design <p>Kurse/Seminare</p> <ul style="list-style-type: none"> Angebote des Microsoft Innovation Center an der HSR Breites Angebot der HSR Forschungsinstitute Seminare Effiziente Energienutzung, WERZ Zug <p>WERZ Institut für Wissen, Energie und Rohstoffe Zug</p> <ul style="list-style-type: none"> CAS Effiziente Energienutzung CAS Recycling und umweltgerechte Entsorgung CAS Erneuerbare Energien und zukünftige Energieversorgung CAS Nachhaltige Produkte und Prozesse 	<p>Institute</p> <ul style="list-style-type: none"> ICOM Institut für Kommunikationssysteme IET Institut für Energietechnik IFS Institut für Software ILT Institut für Labortechnologie IMES Institut für Mikroelektronik und Embedded Systems INS Institut für vernetzte Systeme IPEK Institut für Produktdesign, Entwicklung und Konstruktion ITA Institut für Internet-Technologien und -Anwendungen IWK Institut für Werkstofftechnik und Kunststoffverarbeitung SITEC Institut für Anlagen- und Sicherheitstechnik SPF Institut für Solartechnik UMTEC Institut für Umwelt- und Verfahrenstechnik
Architektur, Bau- und Planungswesen	<p>Bachelor-Studiengänge</p> <ul style="list-style-type: none"> Bauingenieurwesen Landschaftsarchitektur Raumplanung <p>Master-Studiengänge</p> <ul style="list-style-type: none"> Master of Science in Engineering (MSE) mit den Vertiefungen: <i>Civil Engineering;</i> <i>Raumentwicklung und Landschaftsarchitektur</i> 	<p>Master of Advanced Studies MAS</p> <ul style="list-style-type: none"> MAS Raumentwicklung <p>Certificate of Advanced Studies CAS</p> <ul style="list-style-type: none"> CAS Gartendenkmalpflege CAS Projektmanagement für Planerinnen und Planer CAS Agglomerationsplanung CAS GIS in der Planung CAS Nachhaltige Mobilität 	<p>Institute</p> <ul style="list-style-type: none"> GTLA Institut für Geschichte und Theorie der Landschaftsarchitektur IBU Institut für Bau und Umwelt ILF Institut für Landschaft und Freiraum IRAP Institut für Raumentwicklung
Fachbereichsübergreifend			<ul style="list-style-type: none"> IKIK Institut für Kommunikation und Interkulturelle Kompetenz Mathematik und Naturwissenschaften

Studierende in Ausbildung (Personen/Herbstsemester)	Jahr							
	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Total HSR	979	981	1055	1189	1371	1475	1454	1462
davon Träger	321	328	340	371	431	439	453	467
Kanton St.Gallen	210	227	233	242	297	308	313	317
Kanton Schwyz	82	71	71	81	85	85	102	113
Kanton Glarus	29	30	36	48	49	46	38	37
davon Nicht-Träger	658	653	715	818	940	1036	1001	995
Kanton Zürich	393	403	405	442	476	527	506	499
weitere Kantone und FL	249	237	292	356	440	481	474	479
Ausland	16	13	18	20	24	28	21	17

Quelle: HSR

Die HSR hat im Bereich WTT grosse Anstrengungen unternommen und sich einen exzellenten Ruf als kompetenter Forschungs- und Entwicklungspartner erarbeitet. So konnte im WTT der Umsatz vom Jahr 2000 bis 2014 von 8,9 Mio. auf 29,2 Mio. Franken gesteigert werden.



Entwicklung Umsatz im WTT der HSR (in Mio. Franken je Jahr)															
Jahr	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Umsatz	8.922	9.168	10.151	12.549	13.483	14.932	17.577	20.567	21.866	23.462	23.942	23.933	30.738	31.804	29.194

Quelle: Jahresrechnungen HSR

Um das entsprechende Volumen an Forschungsprojekten kompetent bearbeiten zu können, wurde die Anzahl der Mitarbeitenden im gleichen Zeitraum von 89 auf 169 erhöht.

Entwicklung der Mitarbeitendenzahl im WTT der HSR (ohne Professoren)															
Jahr	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Personen	89	107	104	119	134	139	152	171	206	200	220	231	237	215	212
Vollzeitstellen	68	91	88	98	106	108	117	120	133	137	145	141	160	167	169

Quelle: Angaben HSR auf Grundlage des Bundesamtes für Statistik BFS

Die Institute der HSR sind im Leistungsbereich Forschung gewachsen. Sie sind wesentliche Akteure im WTT-Prozess und die an der HSR erarbeiteten Resultate fliessen zu einem erheblichen Teil in Unternehmen ein, die im Kanton St.Gallen oder in angrenzenden Kantonen angesiedelt sind. Die HSR leistet somit einen wichtigen Beitrag für die Erhaltung, den Auf- und den Ausbau leistungsfähiger Unternehmen.

1.4 Kündigung der bestehenden Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil aus dem Jahr 2000

Als der Kanton Zürich seine Mitträgerschaft an der HSR auf Ende des Studienjahrs 2007/08 kündigte, sprang im Sinne einer Übergangslösung der Kanton St.Gallen ein. Der Kantonsrat stimmte zu, dass der Kanton St.Gallen bis längstens September 2016 den durch den Austritt Zürichs entfallenden Anteil an der Trägerfinanzierung übernimmt. Dabei wurde in Aussicht gestellt, die Trägervereinbarung auf diesen Zeitpunkt hin zu überarbeiten. Zugleich wurde für die verbleibenden Trägerkantone, im Sinne der Flexibilität, eine verkürzte Kündigungsfrist von zwei Jahren vereinbart.

Wie im Projektverlauf vorgesehen, kündigten im September 2014 die beiden Trägerkantone Schwyz und Glarus vorsorglich die bestehende Trägervereinbarung unter Einhaltung der zweijährigen Kündigungsfrist auf September 2016. Dies, weil die Kantone Schwyz und Glarus nach Ablauf der befristeten Übergangsförderung wesentliche Mehrkosten zu tragen hätten. Dazu sind sie im Rahmen der heutigen Trägervereinbarung nicht bereit. Die künftige Vereinbarung sieht demgegenüber ein zukunftsgerichtetes Trägerschaftsmodell vor mit einem neuen Finanzierungsmodell und sachlich begründbaren Kostenanteilen für die Kantone Schwyz und Glarus.

2 Neufassung der Vereinbarung über die HSR

2.1 Vorgehen

Für die Neuverhandlung der Trägervereinbarung zwischen den Kantonen St.Gallen, Schwyz und Glarus sowie für die Ausarbeitung der Neufassung wurde durch die Regierungen der Kantone St.Gallen, Schwyz und Glarus im Jahr 2012 eine gemeinsame Projektorganisation eingesetzt. Im Lenkungsausschuss nahmen die Vorsteherin bzw. die Vorsteher der Bildungsdepartemente der drei Kantone Einsitz. Das Projektteam wurde mit Fachpersonen aus den drei kantonalen Verwaltungen besetzt.

Der vorliegenden Neufassung der Trägervereinbarung ging unter Beteiligung der jeweiligen Exekutive ein langes, zähes Ringen für eine gemeinsame, tragfähige Lösung voraus:

- Im Jahr 2013 behandelte das Projektteam verschiedene Fragestellungen der zukünftigen Ausgestaltung der neuen Trägerschaft der HSR und erarbeitete dazu zwei Lösungsansätze in den Grundzügen aus. Nachdem der Lenkungsausschuss feststellen musste, dass keine gemeinsame, einheitliche Antragstellung an die drei Trägerregierungen möglich war, wurde das Spektrum der Handlungsmöglichkeiten im Sommer 2013 den drei Regierungen unterbreitet.
- Unter Berücksichtigung der jeweiligen Vorgaben und nach weiteren intensiven Diskussionen einigte sich der Lenkungsausschuss im November 2013 auf die Eckpunkte der zukünftigen Trägerschaftslösung. Daraufhin erarbeitete das Projektteam einen Entwurf der Neufassung der Trägervereinbarung.
- Im Sommer 2014 nahmen die Mitglieder des Lenkungsausschusses zum Entwurf der Neufassung im Rahmen einer schriftlichen Anhörung Stellung. Zur Differenzbereinigung fand ein Treffen von je einer Delegation der Regierungen der Kantone St.Gallen und Schwyz statt.
- Die Regierungen der Kantone St.Gallen, Schwyz und Glarus nahmen im September 2014 von den Eckpunkten des zukünftigen Trägerschaftsmodells Kenntnis.

In der Folge wurde im Rahmen der Projektorganisation der Entwurf der Vorlage zuhanden der kantonalen Regierungen und Parlamente erarbeitet und anschliessend die kantonsinternen Vorbereitungsarbeiten für die Beschlussfassungen erledigt.

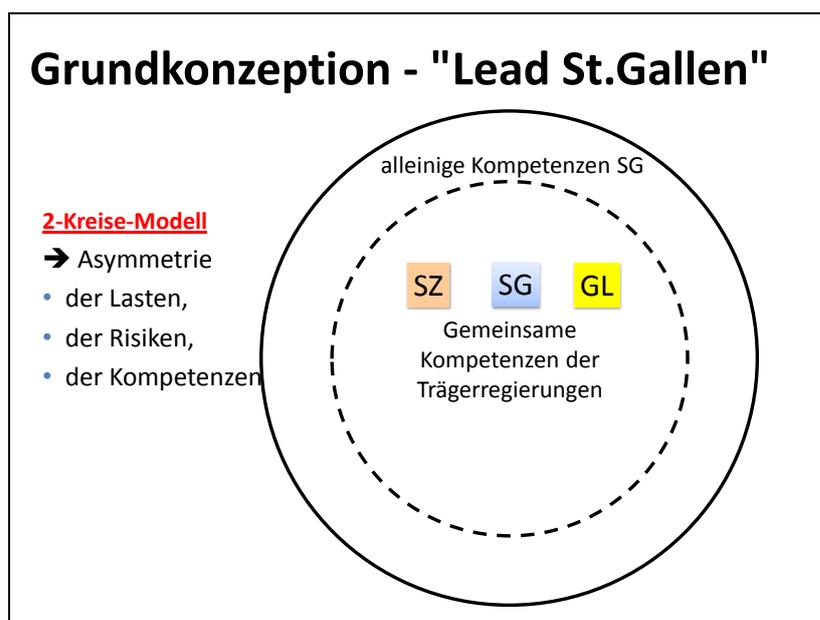
2.2 Grundkonzeption des neuen Trägerschaftsmodells

Die heutige Gleichartigkeit der drei Trägerregierungen wird im gewählten Trägerschaftsmodell mit dem «Lead St.Gallen» parallel zur asymmetrischen finanziellen Beteiligung und Risikotragung zum Teil aufgehoben. Das neu zur Anwendung gelangende Finanzierungsmodell «Pauschalabgeltung durch Mitträger (FHV plus)» stellt dabei einen innovativen Ansatz dar, der Einflussnahme und Kräfteverhältnis besser abbildet.

Das neue Trägerschaftsmodell führt zu insgesamt schlanken Strukturen und klaren Entscheidungswegen. Eine Führung der HSR durch den Kanton St.Gallen als Hauptträger in direkter Linie «Parlament – Regierung – Hochschule» wird möglich. Der regionalen Bedeutung und Verbundenheit wird durch Mitträgerschaft der Kantone Schwyz und Glarus Rechnung getragen.

2.2.1 Führung und Steuerung durch die Träger – «Lead St.Gallen»

Seitens der Trägerkantone übernimmt der Hauptträger und Standortkanton St.Gallen die Führungsrolle und übt diese gegenüber der HSR auch direkter aus. Die Mitträgerkantone Schwyz und Glarus wirken einerseits im Hochschulrat mit, der zuhanden der Regierung des Kantons St.Gallen Geschäfte wie Leistungsauftrag, Studiengebühren im Ausbildungsbereich, Anstellungsbedingungen und Organisation der HSR (Personalreglement und Hochschulstatut) vorbereitet. Andererseits steht den Kantonen Schwyz und Glarus in Geschäften, die das Verhältnis unter den Trägerkantonen (Finanzierung) oder ihr Verhältnis zur HSR (Studienangebot) direkt beeinflussen, die entsprechende Entscheidkompetenz weiterhin zu.



Regierungen aller Träger

In die Zuständigkeit aller drei Träger fallen nach Art. 12 Abs. 1 der Vereinbarung (weiterhin) wegweisende Beschlüsse wie:

- Jede Regierung wählt die ihrem Kanton zustehende Anzahl Mitglieder im Hochschulrat (strategisches Führungsorgan, vgl. Art. 16 der Vereinbarung) und ihre Vertretung in der Beschwerdekommision (hochschulexterne Rechtsmittelinstanz, vgl. Art. 46 der Vereinbarung).
- Die Regierungen beschliessen die Erweiterung oder Verringerung des Studienangebots sowie allfällige Zulassungsbeschränkungen. Sie legen damit die wesentlichen Rahmenbedingungen für die Angebotsgestaltung und für den Zugang zu den Bachelor- und Masterstudiengängen gemeinsam fest.

- Die Regierungen legen den Zuschlagssatz nach Art. 32 zu den FHV-Beiträgen für die Kantone Schwyz und Glarus fest. Eine Anpassung des Zuschlagssatzes bedarf zusätzlich der Genehmigung der Parlamente (vgl. auch Kommentar zu Art. 32).
- Die Regierungen nehmen Kenntnis vom jährlichen Geschäftsbericht der HSR.
- Die Regierungen entscheiden über die Mitgliedschaft der HSR in einem Fachhochschulverbund. Mit Beitritt der Kantone zur Neufassung der Trägervereinbarung wird die bestehende Mitgliedschaft der HSR in der Fachhochschule Ostschweiz (FHO) stillschweigend unverändert weitergeführt.
- Die Regierungen entscheiden über die Bezeichnung der HSR. Sie sind dabei nicht frei, sondern haben die übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen wie Bezeichnungsrecht und -schutz nach HFKG und Hochschulkonkordat (Art. 29 und 62 HFKG) zu beachten. Bei Mitgliedschaft in einem Fachhochschulverbund sind zusätzlich dessen Vorgaben mit zu berücksichtigen.
- Die Regierungen erteilen die Zustimmung zum Beitritt weiterer Träger (vgl. Art. 2 Abs. 2 der Vereinbarung) und können die Beitrittsmodalitäten mit dem neuen Träger aushandeln.

Regierung des Kantons St.Gallen

In die Zuständigkeit des Kantons St.Gallen fällt nach Art. 13 der Vereinbarung die Aufsicht über die HSR sowie insbesondere die Steuerung und Führung der HSR mittels mehrjährigen Leistungsauftrags und mehrjährigen Kantonsbeitrags des Kantons St.Gallen (vgl. dazu Ausführungen in Abschnitt 2.2.3):

- Abs. 1 überträgt der Regierung des Kantons St.Gallen in umfassender Form die Aufsicht über die HSR. Die unmittelbare Aufsicht über die HSR wird also durch die Regierung des Kantons St.Gallen und nicht durch die Regierungen der Mitträgerkantone oder die Parlamente der Träger ausgeübt. Der Kantonsrat St.Gallen hat die Oberaufsicht (Art. 11 Abs. 1), die sich primär an die Regierung des Kantons St.Gallen richtet und sich auf die korrekte Steuerung und Beaufsichtigung der externen Verwaltungsträger durch die Regierung bezieht.
- In Abs. 2 Bst. a wird festgehalten, dass die Regierung des Kantons St.Gallen die Präsidentin oder den Präsidenten des Hochschulrates bestimmt (vgl. Kommentar zu Art. 16 Abs. 2). Weiter wird in Übereinstimmung mit den Vorschriften zur Public Corporate Governance des Kantons St.Gallen⁸ (PCG) festgelegt, dass sie die Entschädigung der Mitglieder des Hochschulrates festzulegen hat. Dies gewährleistet eine Gleichbehandlung der Mitglieder strategischer Leitungsorgane im Kanton St.Gallen.
- In Abs. 2 Bst. b bis e werden analog zur Universität St.Gallen und zur Pädagogischen Hochschule St.Gallen besonders wichtige Kompetenzen der Regierung des Kantons St.Gallen im Zusammenhang mit dem mehrjährigen Leistungsauftrag und dem verbindlichen Trägerbeitrag des Kantons St.Gallen (vgl. Abschnitt 2.2.3 der Botschaft) ausdrücklich aufgeführt. Diese bilden die Grundlage für die Steuerung der HSR durch die Regierung des Kantons St.Gallen. Insbesondere der mehrjährige Leistungsauftrag ermöglicht, über die bestellten Leistungen und den hierfür vorgesehenen Trägerbeitrag des Kantons St.Gallen die Tätigkeit der HSR zu steuern (vgl. Kommentar zu Art. 29 und 33 der Vereinbarung) und über die Genehmigung des Berichts über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Trägerbeitrags des Kantons St.Gallen zu kontrollieren (vgl. Kommentar zu Art. 41), ob die Vorgaben eingehalten wurden.
- In Abs. 2 Bst. f bis h werden mit der Genehmigung von Hochschulstatut (Organisation der HSR) und Personalreglement (Bestimmungen zur Besoldung der Hochschulleitung und der Dozierenden und allfällige besonderen personalrechtlichen Bestimmungen), der Studiengebühren (Bachelor- und Masterstudiengänge, vgl. Kommentar zu Art. 24 und 25 der Vereinbarung) und der Wahl der Revisionsstelle weitere Kompetenzen der Regierung des Kantons St.Gallen zugewiesen, die im gewählten Trägerschaftsmodell für eine stringente Steuerung und Beaufsichtigung notwendig sind.

⁸ Vorschriften zu Organisationen mit kantonaler Beteiligung nach Art. 94a ff. des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1; abgekürzt StVG).

Regierungen der Kantone Schwyz und Glarus

In die Zuständigkeit der Regierungen der Kantone Schwyz und Glarus fällt nach Art. 14 der Vereinbarung:

- Nach Bst. a können die Regierungen Schwyz und Glarus zum Leistungsauftrag vorgängig der Erteilung durch den Kanton St.Gallen im Rahmen einer Anhörung Stellung nehmen.
- Nach Bst. b und c nehmen die Regierungen Schwyz und Glarus Kenntnis vom Leistungsauftrag und vom Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Trägerbeitrags des Kantons St.Gallen.

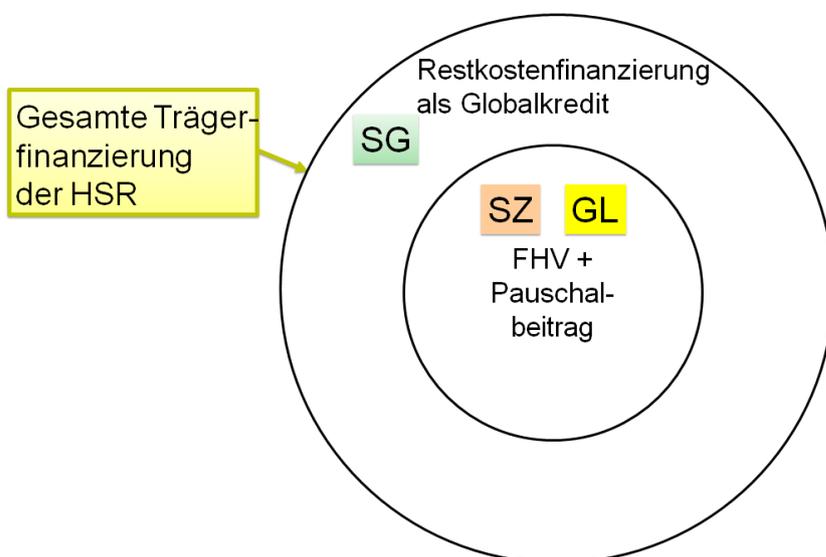
2.2.2 Deckung Finanzbedarf durch die Träger – Pauschalabgeltung durch Mitträger (FHV plus)

Grundkonzeption

Gegenüber dem heutigen Modell ist die Mitfinanzierung der Kantone Schwyz und Glarus auf die Beiträge nach Fachhochschulvereinbarung und einen darauf ermittelten Zuschlag begrenzt. Der Zuschlag deckt die Mitfinanzierung der Restkosten in der Ausbildung, der Basisfinanzierung im Wissens- und Technologie-Transfer sowie der Infrastruktur für jeweils die eigenen Studierenden ab (Art. 31 der Vereinbarung). Für die Kantone Schwyz und Glarus entfällt das bisherige Haftungsrisiko bzw. die Defizitgarantie als Träger der HSR. Im Gegenzug resultieren für die Kantone Schwyz und Glarus reduzierte Entscheidungskompetenzen.

In Konsequenz trägt der Kanton St.Gallen neu allein die finanziellen und unternehmerischen Risiken, die sich aus dem Betrieb der HSR ergeben. Er übernimmt die verbleibende Trägerfinanzierung in Form eines mehrjährigen verbindlichen Globalkredits. Darin sind auch theoretische FHV-Beiträge sowie Standortvorteil abgegolten (Art. 33 der Vereinbarung).

Grundkonzeption – "FHV plus"



Höhe des Zuschlagssatzes

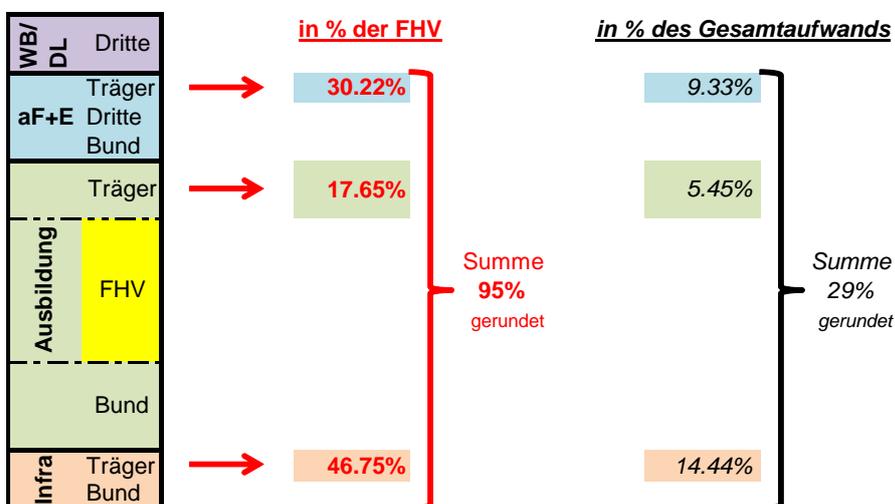
Der Zuschlagssatz auf die Beiträge nach Fachhochschulvereinbarung für die Mitträger Schwyz und Glarus wurde analytisch hergeleitet und orientiert sich an den konzeptionellen Rahmenbedingungen für die Fachhochschulen in der Schweiz:

- Ungedeckte Ausbildungskosten: Bundesbeiträge und FHV-Beiträge decken die anfallenden Ausbildungskosten in den Master- und Bachelorstudiengängen nicht vollständig⁹. Die verbleibenden Restkosten fallen bei den Trägern an.

⁹ Art. 9 FHV.

- Basisfinanzierung für anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung: Fördermittel inländischer, ausländischer oder privater Akteure und Projektbeiträge der Wirtschaftspartner genügen nicht, um die Forschung und Entwicklung kostendeckend zu betreiben. Die Tätigkeit der Hochschulen in diesem Leistungsbereich erfordert eine Basisfinanzierung durch die Hochschulträger.
- Kosten für bauliche Infrastruktur: Die baulichen Infrastrukturkosten (Abschreibung/Zinsen, Fremdmieten, Unterhalt/Reparaturen) werden durch die FHV gar nicht und durch den Bund nur bedingt und dann zu geringen Anteilen abgegolten. Der Grossteil dieser Kosten ist durch die Hochschulträger zu finanzieren.

Diese für die Trägerschaft einer Hochschule verbleibenden (Rest-)Kosten lassen sich in Prozent der FHV-Beiträge bestimmen. Werden dazu die für die an der HSR angebotenen Fachbereiche (Technik/Informationstechnologie und Bau-/Planungswesen) relevanten Parameter¹⁰ zugrunde gelegt, so resultiert – wie in nachfolgender Abbildung dargestellt – ein rechnerischer FHV-Zuschlagssatz von rund 95 Prozent, was einem Restkostenanteil von rund 29 Prozent des Gesamtaufwandes (ohne Weiterbildung/Dienstleistungen) entspricht:



Eine Auswertung der letzten fünf Jahresrechnungen der HSR der Jahre 2010 bis 2014 zeigt, dass die Summe der effektiven Restkostenfinanzierung im Verhältnis zu den theoretischen FHV-Beiträgen der drei Hochschulträger zwischen 112,3 Prozent und 158,5 Prozent variierte¹¹.

In den Verhandlungen zwischen den Kantonen St.Gallen, Schwyz und Glarus wurde der Zuschlagssatz auf 90 Prozent festgelegt (Art. 31 Abs. 3 der Vereinbarung). Indem die Kantone Schwyz und Glarus diesen Zuschlag zusätzlich zu den FHV-Beiträgen entrichten, decken sie als Mitträger der HSR die Ausbildungskosten der jeweils eigenen Studierenden an der HSR vollständig und leisten darüber hinaus – im Verhältnis der jeweils eigenen Studierenden zur Gesamtstudierendenzahl – Beiträge an die Basisfinanzierung der Forschung und Entwicklung sowie an bauliche Infrastrukturkosten.

¹⁰ Weiterbildung und Dienstleistungen: sind per Definition kostendeckend zu erbringen und werden in diesem Ansatz zwecks Vereinfachung ausgeklammert.

¹¹ 2014=139,0 Prozent; 2013=153,0 Prozent; 2012=133,0 Prozent; 2011=112,3 Prozent; 2010=158,5 Prozent.

Neue Trägerfinanzierung HSR - Modell "Pauschalabgeltung durch Mitträger (FHV plus)" (5-Jahres-Durchschnitt gemäss Jahresrechnungen der HSR 2010 bis 2014)					
Träger	Pauschal- beitrag FHV	Zuschlag auf FHV (+90%)	SG: RK in Form Zuschlag auf FHV (+90%)	SG: übrige RK	Total Träger
Kanton Schwyz	1'679'734	1'511'761	 	 	3'191'495
Kanton Glarus	851'403	766'262	 	 	1'617'665
Kanton St.Gallen	5'663'482	 	5'097'134	3'995'882	14'756'498
Summe	8'194'619	2'278'023	5'097'134	3'995'882	19'565'658

RK = Restkostenfinanzierung

Anpassung des Zuschlagssatzes für die Kantone Schwyz und Glarus

Bei Veränderung von relevanten Parametern soll der Zuschlagssatz angepasst (erhöht und reduziert) werden können (Art. 32 der Vereinbarung). Anlass dazu können z.B. Änderungen bei der Bemessung der Beiträge des Bundes oder im interkantonalen Lastenausgleich (Fachhochschulvereinbarung) sowie grundsätzliche Änderungen im Leistungsangebot der HSR sein. Die Anpassung des Zuschlagssatzes beschliessen – unter Genehmigungsvorbehalt des jeweiligen Parlaments – die Regierungen der Trägerkantone.

2.2.3 Mehrjähriger Leistungsauftrag und erhöhte Autonomie

Für die HSR ist zukünftig ein mehrjähriger Leistungsauftrag mit verbindlichem Kantonsbeitrag des Kantons St.Gallen und gleichzeitiger Erhöhung der Autonomie vorgesehen, wie der Kantonsrat St.Gallen dies im Rahmen des Entlastungsprogramms 2013 für die Hochschulen im Kanton St.Gallen als Grundsatzbeschluss festgelegt hat.¹²

Die konkrete Umsetzung in der Neufassung der vorliegenden Vereinbarung übernimmt dabei die Gesetzesänderungen, wie sie zur Umsetzung mehrjähriger Leistungsaufträge und erhöhter Autonomie bei den staatlichen Hochschulen (Universität St.Gallen und Pädagogische Hochschule St.Gallen) durch den Kantonsrat St.Gallen am 25. Februar 2015 beschlossen wurden. Die Autonomie und Selbstverwaltung der HSR wird dadurch gestärkt, dass sie künftig einen auf mehrere Jahre ausgerichteten Leistungsauftrag und einen darauf abgestimmten Trägerbeitrag des Kantons St.Gallen im Sinn eines Mehrjahreskredits erhält.

Die Mitträgerkantone Schwyz und Glarus leisten demgegenüber ihre Trägerbeiträge weiterhin jährlich nach Massgabe der effektiven Studierendenzahlen.

Unter dem Aspekt, dass der Leistungsauftrag einzig das Verhältnis zwischen HSR und dem Kanton St.Gallen verbindlich festlegt, ist die Regierung des Kantons St.Gallen auf Antrag des Hochschulrates insbesondere auch zuständig für folgende Aufgaben (Art. 13 Abs. 2 Bst. b, c, d und e der Vereinbarung):

- Erteilung des Leistungsauftrags (nach Anhörung der Regierungen Schwyz und Glarus) und Antragstellung für den Kantonsbeitrag an den Kantonsrat St.Gallen;
- Genehmigung der dazugehörigen Berichterstattung über die Erfüllung des Leistungsauftrags und Verwendung des Kantonsbeitrags des Kantons St.Gallen;
- Erlass von Vorschriften über Rechnungslegung, Eigenkapital und Berichterstattung.

Die Zuständigkeit der kantonalen Behörden im Kanton St.Gallen und der Hochschulorgane im Zusammenhang mit dem mehrjährigen Leistungsauftrag und dem mehrjährigen, verbindlichen

¹² Abschnitt I Nr. E35 des Kantonsratsbeschlusses über das Entlastungsprogramm 2013 (33.13.09) vom 24. und 25. Juni sowie 22. August 2013 (ABI 2013, 2298; abgekürzt KRB-EP2013).

Trägerbeitrag des Kantons St.Gallen sowie der Berichterstattung sind analog der Universität St.Gallen und der Pädagogischen Hochschule St.Gallen wie folgt geordnet:

- Der vierjährige Leistungsauftrag und der synchron vierjährige, abgestimmte Trägerbeitrag des Kantons St.Gallen werden durch die Hochschulleitung zuhanden des Hochschulrates, in dem auch die Kantone Schwyz und Glarus vertreten sind, vorbereitet und in der Folge durch diesen bei der Regierung des Kantons St.Gallen beantragt (Art. 17 Abs. 2 Bst. d der Vereinbarung). Die Regierung des Kantons St.Gallen erteilt – nach Anhörung der Regierungen Schwyz und Glarus – den Leistungsauftrag (Art. 13 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Art. 14 Bst. a der Vereinbarung). Parallel stellt sie dem Kantonsrat Antrag auf Beschluss des Trägerbeitrags des Kantons St.Gallen und bringt dem Kantonsrat den Leistungsauftrag zur Kenntnis (Art. 13 Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 11 Abs. 2 Bst. a und b der Vereinbarung).
- Der Hochschulrat beschliesst wie bisher nach Vorbereitung durch die Hochschulleitung das jährliche Budget und die Jahresrechnung der HSR. Sodann beschliesst er den jährlichen Geschäftsbericht. Dieser äussert sich neu auch zum Stand der am Leistungsauftrag orientierten Leistungserbringung und der entsprechenden Verwendung des Trägerbeitrags des Kantons St.Gallen (Art. 17 Abs. 2 Bst. e i.V.m. Art. 41 der Vereinbarung).
- Der Geschäftsbericht der HSR richtet sich an die Regierungen aller Träger (Art. 12 Abs. 1 Bst. f der Vereinbarung). Die Regierung des Kantons St.Gallen thematisiert in ihrem eigenen Geschäftsbericht an den Kantonsrat auch die Geschäftsführung der HSR, womit diese auch auf parlamentarischer Ebene transparent wird (Art. 11 Abs. 2 Bst. d der Vereinbarung).
- Bei Abschluss eines vierjährigen Auftrags- und Beitragszyklus bereitet die Hochschulleitung zuhanden des Hochschulrates einen Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Trägerbeitrags des Kantons St.Gallen vor. Der Hochschulrat beschliesst diesen Bericht zuhanden der Regierung des Kantons St.Gallen zur Genehmigung (Art. 17 Abs. 2 Bst. e und Art. 13 Abs. 2 Bst. d der Vereinbarung). Die Regierung des Kantons St.Gallen bringt den Bericht dem Kantonsrat (Art. 11 Abs. 2 Bst. c der Vereinbarung) sowie den Regierungen der Mitträgerkantone Schwyz und Glarus (Art. 14 Bst. c der Vereinbarung) zur Kenntnis.

2.2.4 Finanzierung von baulichen Investitionsvorhaben und Eigentum an Immobilien

Mit dem vorstehend in Abschnitt 2 beschriebenen neuen Trägerschaftsmodell der HSR kommt dem Kanton St.Gallen auch die Verantwortung für die bauliche Infrastruktur der HSR zu. Neu ist der Kanton St.Gallen allein für die Bereitstellung der Immobilien zuständig, welche die HSR zur Erfüllung des Leistungsauftrags benötigt. Er stellt diese der HSR gegen eine Nutzungsentschädigung zur Verfügung. Für deren Instandhaltung¹³ (betrieblicher sowie baulicher Unterhalt wie Reparaturen, Installationen und kleine bauliche Anpassungen) ist die Hochschule zuständig (Art. 39 der Vereinbarung).

Dies wirkt sich auf das laufende Bauprojekt «Neubau Forschungszentrum», auf zukünftige Investitionen und auf den Bestand an Immobilien wie folgt aus:

Neubau Forschungszentrum

Die Vereinbarung über die HSR aus dem Jahr 2000 sieht keine Regelung für die Kostentragung für Investitionen vor. Um keine weiteren Verzögerungen zu verursachen, beschloss der Kanton St.Gallen im Jahr 2012 die alleinige Finanzierung. Mit den Kantonen Schwyz und Glarus sollte jedoch die gemeinsame Kostentragung im Rahmen der Verhandlungen über die Neufassung der Trägervereinbarung geregelt werden.¹⁴ Die Vorsteherin bzw. die Vorsteher der Bildungsdepartemente der Kantone St.Gallen, Schwyz und Glarus haben dazu im Sommer 2011 eine Absichtserklärung unterzeichnet.

¹³ Frühere Terminologie «kleiner Unterhalt».

¹⁴ 35.11.01 Kantonsratsbeschluss über den Neubau des Forschungszentrums der Hochschule für Technik Rapperswil Botschaft und Entwurf der Regierung vom 18. Oktober 2011 (ABI 2011, 3082 ff.).

Im Rahmen der neuen Trägerschaftslösung haben sich die Trägerkantone auch auf die Finanzierung baulicher Investitionen geeinigt (vgl. nachfolgender Abschnitt). Davon wird auch der vom Kanton St.Gallen in Realisierung befindliche Neubau des Forschungszentrums erfasst. D.h. das Forschungszentrum bleibt somit nach Fertigstellung im Jahr 2016 im Eigentum des Kantons St.Gallen und wird der HSR gegen eine Nutzungsentschädigung zur Verfügung gestellt.

Zukünftige Investitionen

Mit der in Abschnitt 2.2.2 dargestellten neuen Finanzierung «FHV plus» gelten die Mitträgerkantone die Kosten für bauliche Investitionen pauschal über den Zuschlag auf die FHV-Beiträge ab. Objektbezogene Investitionsbeiträge der Kantone Schwyz und Glarus an Bauvorhaben und Ausstattungsinvestitionen entfallen. Der Kanton St.Gallen plant und realisiert unter Einbezug der Hochschule zukünftige Investitionsvorhaben und stellt diese nach Vollendung der HSR gegen eine Nutzungsentschädigung zur Verfügung.

HSR-eigene Immobilien

Die HSR ist Eigentümerin der Erstbauten aus dem Gründungsjahr 1972 (Schulgebäude, Laborgebäude, Hörsaalgebäude, Aula- und Verwaltungsgebäude) und der Erweiterungsbauten aus dem Jahr 1999 (Schulgebäude, Foyergebäude mit Hörsälen und Bibliothek) sowie von Provisorien, die nach Fertigstellung des Neubaus des Forschungszentrums teilweise zurückgebaut werden müssen. Alle Gebäude stehen auf einem einzigen Grundstück und liegen teilweise übereinander.

Das Eigentum am gesamten Grundstück mit sämtlichen Gebäuden der HSR wird am 1. Januar nach Vollzugsbeginn der Vereinbarung (voraussichtlich 1. Januar 2017) entschädigungslos an den Kanton St.Gallen übertragen (Art. 54 der Vereinbarung). Mit dem Eigentumsübertrag wird die HSR gegenüber dem Kanton nutzungsentschädigungspflichtig. Im Gegenzug übernimmt der Kanton St.Gallen den Unterhalt und die Erneuerung der Gebäude der HSR. Dies entspricht der gleichen Regelung, wie sie für die staatlichen Hochschulen (Universität St.Gallen und Pädagogische Hochschule St.Gallen) zur Anwendung kommt.

Ebenfalls geprüft wurde, eine – abhängig von konkreten Investitionsprojekten – gestaffelte Übertragung einzelner Gebäude. Eine solche Lösung wurde verworfen, da sie sich als wenig praktikabel erwies, wiederkehrend und auf unbestimmte Zeit zu komplexen Regelungen führen und erhebliche Ressourcen beanspruchen würde.

3 Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen der Vereinbarung

3.1 I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 2 Trägerschaft

Der Beitritt eines weiteren Kantons oder des Fürstentums Liechtenstein zur Vereinbarung erfordert neben der Zustimmung aller bestehenden Träger auch eine Regelung der Beitrittsmodalitäten.

Träger, die der Vereinbarung später beitreten, sind nach Abs. 3 bezüglich Rechten und Pflichten den Kantonen Schwyz und Glarus gleichgestellt. Insbesondere leisten sie Beiträge nach Art. 31 der Vereinbarung, d.h. Beiträge nach Fachhochschulvereinbarung sowie – unter Berücksichtigung von Art. 32 der Vereinbarung – den gültigen Zuschlag auf diese FHV-Beiträge. Die weiteren Beitrittsmodalitäten, insbesondere die Vertretung in den Organen der HSR, werden in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den bestehenden Trägern und dem neu beitretenden Kanton oder Fürstentum Liechtenstein geregelt.

Da der Beitritt eines zusätzlichen Trägers nicht zu einer finanziellen Mehrbelastung der bestehenden Träger führt, kann die Verwaltungsvereinbarung von den Regierungen der bestehenden Träger

allein abgeschlossen werden (vgl. Art. 12 Abs. 1 Bst. i). Hingegen richtet sich die Frage, in welchem Verfahren der beitretende Kanton bzw. das Fürstentum Liechtenstein die Vereinbarung abschliessen kann, nach dem entsprechenden kantonalen bzw. nach dem liechtensteinischen Recht.

Art. 3 Zweck

Die Zweckumschreibung bildet den gesetzlichen Rahmen, in welchem der Hochschulrat die strategische Ausrichtung der HSR festlegen kann. Im ersten Teil von Abs. 1 wird mit dem Verweis auf übergeordnetes Bundesrecht und interkantonale Vereinbarungen sichergestellt, dass Vorgaben im Rahmen der gesamtschweizerischen hochschulpolitischen Koordination¹⁵ nachvollzogen werden können, ohne die Vereinbarung anpassen zu müssen. Die Tätigkeit in Lehre (Aus- und Weiterbildung), in Forschung als auch in Dienstleistungen in mehreren Disziplinen oder Fachbereichen ist nach Art. 30 Abs. 1 Bst. b HFKG Voraussetzung für die zukünftig unabdingbare institutionelle Akkreditierung nach HFKG.

Art. 4 Zusammenarbeit

Der in Abs. 2 geforderte Austausch von Studierenden, lehrenden und forschenden Personen fördert die Durchlässigkeit und Mobilität innerhalb und zwischen den Hochschulen, was einerseits verfassungsmässige Verpflichtung (Art. 61a Bundesverfassung) und andererseits ein ausdrückliches Ziel des neuen HFKG (Art. 3 Abs. 1 Bst. e HFKG) ist.

Art. 6 Akademische Grade und Diplome

Das Recht zur Verleihung akademischer Grade und Diplome umfasst sowohl die Verleihung von Hochschuldiplomen und Titel an Absolvierende in der Lehre (Aus- und Weiterbildung) als auch die Verleihung von Titeln (z.B. Professor oder Professorin) an Mitarbeitende der HSR.

Art. 7 Hochschulstatut

Das Hochschulstatut legt die Organisation der HSR fest, soweit diese nicht bereits in der Vereinbarung abschliessend geregelt ist. Neben den Aufgaben und Kompetenzen von Hochschulrat, Hochschulleitung und den Organen der Rechtspflege werden auch die Rechte und Pflichten der Angehörigen der HSR, u.a. die Mitwirkung der Studierendenschaft (Art. 27 der Vereinbarung) und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Art. 37 der Vereinbarung) im Hochschulstatut geregelt.

Das Hochschulstatut wird durch den Hochschulrat erlassen (vgl. auch Art. 17 Abs. 2 Bst. c der Vereinbarung) und von der Regierung des Kantons St.Gallen genehmigt (vgl. auch Art. 13 Abs. 2 Bst. f der Vereinbarung).

Art. 9 Anwendbares Recht

Die subsidiäre Anwendbarkeit des Rechts des Kantons St.Gallen gilt – im Verhältnis zwischen der HSR und dem Kanton St.Gallen – sachgemäss auch bezüglich der Vorschriften zu Organisationen mit kantonalen Beteiligung (Public Corporate Governance [PCG]), wie sie im Kanton St.Gallen seit dem Jahr 2012 gestützt auf Art. 94a ff. StVG bestehen.

3.2 II. Zuständigkeiten

Art. 10 Parlamente aller Träger

Die Zuständigkeit der Kantonsparlamente für den Beitritt zur vorliegenden Vereinbarung ergibt sich grundsätzlich aus dem jeweiligen kantonalen Recht. Dies wird deklaratorisch in Abs. 1 festgehalten. Diese Zuständigkeit gilt auch für spätere Nachträge zur Vereinbarung.

In Art. 32 der Vereinbarung ist festgelegt, dass die Regierungen der Träger unter gewissen Bedingungen die Höhe des Zuschlagssatzes zu den Beiträgen nach Fachhochschulvereinbarung für

¹⁵ Nach Art. 36 bis 40 HFKG.

die Kantone Schwyz und Glarus anpassen können. Diese Anpassung bedarf der Genehmigung durch die Parlamente der Trägerkantone (vgl. Kommentar zu Art. 32).

Art. 11 Kantonsrat St.Gallen

Der Kantonsrat St.Gallen hat die Oberaufsicht, die sich primär an die Regierung des Kantons St.Gallen richtet und sich auf die korrekte Steuerung und Beaufsichtigung der externen Verwaltungsträger durch die Regierung bezieht.

Art. 12 bis 14 Regierungen aller Träger, Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungen der Kantone Schwyz und Glarus

Art. 12 bis 14 listen die Aufgaben der Regierungen auf und stellen damit klar, dass diese Aufgaben, soweit die Vereinbarung keine anderslautende Regelung enthält, auch innerkantonal in die Kompetenz der Regierungen fallen.

Zu Art. 12 bis 14 vgl. weiter insbesondere Abschnitt 2.2.1 (Führung und Steuerung durch die Träger – «Lead St.Gallen»). Ergänzend ist zu den Aufgaben der Regierungen aller Kantone (Art. 12 der Vereinbarung) anzumerken, dass die Regierungen ihre Kompetenzen zwar gemeinsam ausüben, aber getrennt über die konkreten Massnahmen beschliessen. Nach Art. 12 Abs. 2 sind für die Aufgaben nach Art. 12 Abs. 1 Bst. c bis i der Vereinbarung übereinstimmende Beschlüsse aller Träger erforderlich.

Art. 16 Hochschulrat a) Zusammensetzung

Der um zwei Mitglieder verkleinerte Hochschulrat trägt der geringeren Anzahl Träger Rechnung. Bei Änderung der Zusammensetzung der Trägerschaft können die Regierungen die Zusammensetzung des Hochschulrates anpassen.

Die Wahl der Hochschulratsmitglieder durch die Regierung des Kantons St.Gallen wird in Übereinstimmung mit den kantonalen Regelungen betreffend die Public Corporate Governance (PCG) nach fachlichen Kriterien erfolgen.

Art. 17 Hochschulrat b) Stellung und Aufgaben

Nach Abs. 1 ist der Hochschulrat oberstes Organ der HSR. Ihm kommt dadurch und verstärkt durch die erhöhte Autonomie der HSR aufgrund des mehrjährigen Leistungsauftrags des Kantons St.Gallen (vgl. Abschnitt 2.2.3) eine grosse Bedeutung zu. Er bereitet insbesondere auch die Geschäfte zuhanden der Regierungen aller Träger bzw. der Regierung des Kantons St.Gallen vor.

Art. 18 Besondere Bestimmungen für gewählte Hochschulratsmitglieder des Kantons St.Gallen

Art. 18 legt aufgrund kantonalen Regelungen betreffend die PCG ausschliesslich für die von der Regierung des Kantons St.Gallen gewählten Mitglieder des Hochschulrates besondere Bestimmungen fest.

Abs. 1 Satz 1 legt die Amtsdauer analog der Amtsdauer der Regierung des Kantons St.Gallen auf vier Jahre fest. Dadurch wird die bisherige Praxis formalgesetzlich festgehalten. Die gesetzliche Amtsdauer ist auf höchstens vier Jahre begrenzt. Insbesondere für Nachfolgerinnen und Nachfolger eines während der Amtsdauer ausscheidenden Mitglieds sollte bei der Wahl eine kürzere Amtsdauer vorgesehen werden können. Im Vereinbarungstext wird dieser Vorbehalt durch die Festlegung der Amtsdauer auf «höchstens» vier Jahre eingefügt. Während die Amtsdauer auf vier Jahre beschränkt wird, ist die Amtszeit nicht beschränkt und eine Wiederwahl eines Mitglieds des Hochschulrates stets möglich. Der zweite Satz sieht entsprechend der PCG-Grundsätze vor, dass die Amtsdauer spätestens mit der Vollendung des 70. Altersjahrs endet. Die Altersbeschränkung soll einerseits eine gewisse Kontinuität ermöglichen, andererseits eine stete personelle Erneuerung der strategischen Leitung gewährleisten.

Abs. 2 ermöglicht die in den PCG-Grundsätzen des Kantons St.Gallen vorgesehene Abwahl von Mitgliedern des Hochschulrates aus ausreichenden sachlichen Gründen. Die Möglichkeit zur Abwahl von Mitgliedern der strategischen Leitung gewährleistet einerseits die Durchsetzbarkeit der Aufsicht der Regierung gegenüber der strategischen Leitung der HSR, andererseits wird so auch ein Instrument geschaffen, um die Funktionsweise des Gremiums sicherzustellen. Ein ausreichender sachlicher Grund liegt in sachgemässer Anwendung von Art. 21 Abs. 2 Bst. b bis e des Personalgesetzes (sGS 143.1; abgekürzt PersG) insbesondere vor bei Arbeitsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen, ungenügender Wahrnehmung der gesetzlich definierten Aufgaben, schwerwiegenden oder wiederholten schuldhaften Verletzungen von Amtspflichten oder bei schwerwiegendem schuldhaftem Verhalten ausserhalb des Amtes, das mit diesem offensichtlich nicht vereinbar ist.

Abs. 3 dient der Verdeutlichung, dass für die gewählten Hochschulratsmitglieder des Kantons St.Gallen die weiteren PCG-Grundsätze des Kantons St.Gallen im Verhältnis zwischen Hochschulratsmitglied und Kanton St.Gallen ebenfalls zur Anwendung kommen.

Art. 19 Hochschulleitung

Die Gesamtverantwortung für die operative, unmittelbare Führung der HSR obliegt der Rektorin oder dem Rektor. Sie oder er wird von den übrigen Mitgliedern der Hochschulleitung unterstützt. Die Organisation der Hochschulleitung und deren Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung wird im Hochschulstatut (vgl. Art. 7 der Vereinbarung) geregelt, das durch den Hochschulrat erlassen (Art. 17 Abs. 2 Bst. c) und durch die Regierung des Kantons St.Gallen (Art. 13 Abs. 2 Bst. f) genehmigt wird.

Art. 20 Revisionsstelle

Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt durch die Regierung des Kantons St.Gallen (Art. 13 Abs. 2 Bst. h der Vereinbarung). Vorgesehen ist, dass diese Aufgabe der kantonalen Finanzkontrolle übertragen wird.

Die Vorschrift über die Revisionsstelle berücksichtigt die im Jahr 2007 im Rahmen einer Ergänzung des Staatsverwaltungsgesetzes erlassenen, umfassenden Vorschriften zur Finanzkontrolle als oberstem Fachorgan der Finanzaufsicht des Kantons mit genereller Prüfständigkeit auch im Bereich der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten.¹⁶ Diese sollen sachgemäss auch für die HSR zur Anwendung kommen.

Die Finanzkontrolle wird die vierjährigen Berichte über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Staatsbeitrags der HSR in Nachachtung von Art. 42i StVG unter dem Gesichtspunkt prüfen, ob formelle Erfordernisse erfüllt sind und quantitative Angaben stimmen. Durch die Finanzkontrolle nicht vorgesehen sind Evaluationen und Äusserungen zur Qualität der Leistungen der HSR. Vorbehalten ist die Erfüllung besonderer Aufträge im Rahmen der allgemeinen Bestimmung von Art. 42k StVG.

3.3 III. Studium und Studentenschaft

Art. 21 Zulassung a) Grundsatz

Nach Abs. 1 richtet sich die Zulassung zu den Studiengängen nach den Bestimmungen des Bundesrechts (HFKG) und der massgebenden interkantonalen Vereinbarungen der Hochschulkoordination. Art. 25 HFKG sieht für die Zulassung zu den Fachhochschulen vor:

¹⁶ Art. 42a ff. StVG; vgl. insbesondere Art. 42b Abs. 1 Bst. d StVG.

HFKG Art. 25 Zulassung zu den Fachhochschulen

¹ Die Fachhochschulen verlangen für die Zulassung zur ersten Studienstufe:

- a. eine Berufsmaturität in Verbindung mit einer beruflichen Grundbildung in einem dem Fachbereich verwandten Beruf;
- b. eine gymnasiale Maturität und eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung, die berufspraktische und berufstheoretische Kenntnisse in einem dem Fachbereich verwandten Beruf vermittelt hat; oder
- c. eine Fachmaturität in einer dem Fachbereich verwandten Studienrichtung.

² Der Hochschulrat konkretisiert gestützt auf die Zusammenarbeitsvereinbarung die Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Fachbereiche. Er kann auch ergänzende Zulassungsvoraussetzungen vorsehen.

Art. 22 Zulassung b) Beschränkung

Die Neufassung der Vereinbarung sieht die Möglichkeit einer Beschränkung der Zulassung (Numerus Clausus) vor.

Nach Abs. 1 kann der Hochschulrat unter Vorbehalt der Genehmigung der Regierungen aller Träger für einzelne Studiengänge befristete Zulassungsbeschränkungen erlassen. Der Einsatz von Zulassungsbeschränkungen ist jedoch wenn irgend möglich zu vermeiden. Nur wenn die HSR geeignete Gegenmassnahmen ergriffen hat und die finanziellen Möglichkeiten eine Beseitigung der Engpässe in der Aufnahmekapazität der HSR nicht zulassen, sollen Zulassungsbeschränkungen als letztes Mittel zur Gewährleistung eines ordnungsgemässen Studiums möglich werden.

Nach Abs. 2 steht als Kriterium für Zulassungsbeschränkungen die Eignung im Vordergrund. Die Eignung der Studienbewerberinnen und -bewerber wird vor Aufnahme des Studiums durch ein vom Hochschulrat festgelegtes Eignungsverfahren abgeklärt. Ebenfalls möglich ist, die Eignung von Studierenden nach Studienbeginn im Rahmen von Vorprüfungen (z.B. Assessment im ersten Studienjahr) abzuklären.

Mit Abs. 3 erhält die HSR zudem die Kompetenz, die Zahl der ausländischen Studierenden ohne stipendienrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz zu beschränken¹⁷. Aufgrund der aktuellen Zahl ausländischer Studierender an der HSR (2014: 1,2 Prozent) drängt sich eine solche Massnahme nicht auf. Erforderlich werden kann dies namentlich bezüglich solcher Studienbereiche, die auch im Ausland oder an anderen Hochschulinstitutionen in der Schweiz mit Zulassungsbeschränkungen belegt werden.

Art. 23 Studienreglement

Der Hochschulrat legt im Studienreglement – unter Beachtung der übergeordneten Bestimmungen im schweizerischen Hochschulbereich – die Rahmenbedingungen für den Studienbetrieb an der HSR fest.

Art. 24 Gebühren a) Grundsatz

Art. 24 der Vereinbarung hält fest, dass die HSR Gebühren für Immatrikulation, Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Studiengebühren), Prüfungen sowie für besondere Leistungen der Hochschule erheben kann. Der Hochschulrat erlässt dazu eine Gebührenordnung, wobei in Bezug auf die Bemessung festzuhalten ist, dass im Ausbildungsbereich namentlich die Gebühren für Prüfungen und für besondere Leistungen der Hochschule (Bst. c und d) kostendeckend bemessen werden können und im Weiterbildungsbereich die Gebühren in der Regel wenigstens kostendeckend zu bemessen sind.

¹⁷ Nach Art. 23 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (SR 210; abgekürzt ZGB) begründet der Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung für sich allein keinen Wohnsitz in der Schweiz.

Die Studiengebühren in der Ausbildung bedürfen der Genehmigung der Regierung des Kantons St.Gallen. Dies erlaubt u.a. eine Abstimmung mit Studiengebühren vergleichbarer Institutionen mit öffentlicher Trägerschaft im Standortkanton.

Art. 25 b) Höchstbeträge

Mit Blick auf die Anforderungen an die gesetzliche Grundlage für öffentliche Abgaben im Allgemeinen und in Anlehnung an Art. 33 des Gesetzes über die Universität St.Gallen¹⁸ äussert sich Art. 25 der Vereinbarung zur Bemessung der Studiengebühren im Ausbildungsbereich. Dabei werden die Gebühren nicht in Franken festgesetzt, sondern es sind für sie Obergrenzen fixiert, die den aktuellen Studiengebühren an der HSR Rechnung tragen, so dass grundsätzlich ein Spielraum besteht, um auf künftige Entwicklungen flexibel, d.h. ohne Änderung der interkantonalen Vereinbarung, reagieren zu können.

Die Obergrenzen für die Studiengebühren werden – analog der Bestimmungen bei der Universität St.Gallen – nach dem Kriterium differenziert, ob die Studierenden zur Zeit des Erwerbs des Berufsmaturitätszeugnisses oder des gleichwertigen Ausweises die Schweizer Staatsangehörigkeit besaßen («Schweizer Studenten» in der Gesetzessprache) oder Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein hatten oder nicht.

- Trifft eines der beiden genannten Kriterien zu, so soll eine Studiengebühr bis zu jenem Limit verlangt werden können, bei dessen Überschreitung die Pauschalbeiträge für den interkantonalen Fachhochschulbesuch nach Art. 10 FHV gekürzt werden. Die Höchstgrenze nach Fachhochschulvereinbarung ist derzeit auf Fr. 2'000.– je Studienjahr festgelegt. Um der Eventualität einer Regelungslücke beziehungsweise der Abstützung auf eine unsichere Basis vorzubeugen, wird als Gebührenmaximum Fr. 4'000.– bestimmt (Art. 25 Bst. a der Vereinbarung).
- Trifft keines dieser Kriterien zu – also bei Ausländerinnen und Ausländern mit Wohnsitz zur Zeit des Erwerbs des Berufsmaturitätszeugnisses oder des gleichwertigen Ausweises ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein –, so soll die jährliche Studiengebühr höchstens die ganze Pauschale nach Art. 9 FHV von derzeit Fr. 21'500.– (Fachbereich Technik/IT) bzw. Fr. 20'400.– (Fachbereich Bau-/Planung) erreichen können (Art. 25 Bst. b der Vereinbarung). Dies ist konzeptionell sachgerecht, da für diese Kategorie Studierende keine Beiträge nach Fachhochschulvereinbarung erhältlich sind.

Art. 26 Titel und Titelschutz

Art. 26 der Vereinbarung bildet für die HSR die spezialgesetzliche Grundlage für die Verleihung von Diplomen und akademischen Titeln (Abs. 1) sowie den Entzug eines unrechtmässig erworbenen Titels (Abs. 2). Abs. 3 delegiert die Regelung des Titelschutzes der Absolvierenden der HSR, soweit dieser nicht durch die Bundesgesetzgebung oder im Rahmen der schweizerischen Hochschulkoordination nach HFKG und Hochschulkonkordat geregelt ist, in die Kompetenz des Kantons St.Gallen.

Nach Art. 62 Abs. 2 HFKG richtet sich der Titelschutz der Hochschulabsolvierenden nach den jeweiligen Rechtsgrundlagen der Institutionen. Um unterschiedliche Regelungen in den kantonalen Trägererlassen zu vermeiden, wurde der Titelschutz auf interkantonomer Ebene in Art. 12 Abs. 2 des Hochschulkonkordats wie folgt präzisiert:

¹⁸ Vgl. die Anpassungen im Rahmen des III. Nachtrags zum Gesetz über die Universität St.Gallen (nGS 47–42) und die Erläuterungen in der zugehörigen Botschaft der Regierung (Abschnitt 2.5) (ABI 2011, 1631 ff.).

Hochschulkonkordat Art. 12 Abs.2

² Wer einen Titel führt, der auf Basis kantonalen oder interkantonalen Rechts geschützt ist, ohne dass er über den entsprechenden anerkannten Ausbildungsabschluss verfügt, oder wer einen entsprechenden Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe einen anerkannten Ausbildungsabschluss erworben, wird mit Haft oder Busse bestraft. Fahrlässigkeit ist strafbar. Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.

Die Titel bereits erlangter eidgenössisch anerkannter Bachelor- und Masterstudiengänge bleiben nach bisherigem Fachhochschulgesetz eidgenössisch anerkannt und geschützt. Das umfasst auch Studierende, die unter dem Fachhochschulgesetz ihr Fachhochschulstudium nach altem Recht (konkret bis 31. Dezember 2014) aufgenommen haben.¹⁹

Art. 27 Studierendenschaft

Das neue HFKG setzt für die institutionelle Akkreditierung als Hochschule voraus, dass den Hochschulangehörigen angemessene Mitwirkungsrechte zustehen.²⁰ Die Verankerung des Anspruchs der Studierendenschaft auf Information und Mitwirkung erfolgt in Abs. 2. Der Hochschulrat legt nach Abs. 3 die Ausgestaltung der Mitwirkung der Studierenden im Hochschulstatut fest. Letzteres bedarf zur Gültigkeit der Genehmigung durch die Regierung des Kantons St.Gallen.

3.4 IV. Betrieb

Vgl. zu diesem Abschnitt insbesondere die Grundkonzeption des neuen Trägerschaftsmodells, wie sie in Abschnitt 2.2. der Botschaft erläutert wird.

1. Leistungsauftrag und Finanzierung

Art. 29 und 33 Leistungsauftrag und Trägerbeitrag des Kantons St.Gallen

Zu Art. 29 und 33 vgl. Abschnitt 2.2.3 (mehrjähriger Leistungsauftrag und erhöhte Autonomie).

Art. 29 und Art. 33 Abs. 1 bis Abs. 3 übernehmen die Formulierungen, wie sie zur Umsetzung mehrjähriger Leistungsaufträge und erhöhter Autonomie bei den staatlichen Hochschulen (Universität St.Gallen und Pädagogische Hochschule St.Gallen) durch den Kantonsrat St.Gallen am 25 Februar 2015 beschlossen wurden. Ergänzt werden diese Formulierungen durch Art. 33 Abs. 4, der für den Fall einer nicht rechtzeitigen Erneuerung des mehrjährigen Leistungsauftrags die Finanzierung durch den Kanton St.Gallen auf der Basis der letzten Jahrestanche sicherstellt.

Der Leistungsauftrag ist auszurichten auf die allgemeinen Zielsetzungen und Aufgabenstellungen für die HSR nach Art. 3 der Vereinbarung sowie auf die übergeordneten Zielsetzungen für die Hochschulen nach den eidgenössischen und interkantonalen Vorschriften zum Hochschulwesen, namentlich nach dem neuen HFKG. Die in der Vereinbarung aufgeführten Elemente des Leistungsauftrags sind teilweise programmatischer Natur, d.h. im Vollzug konkretisierungsbedürftig, und haben exemplarischen, nicht abschliessenden Charakter. Mit seinem Trägerbeitrag nimmt der Kanton St.Gallen die Finanzierungsverantwortung für die HSR wahr, stellt deren Funktions- und Entwicklungsfähigkeit sicher und sorgt für ausreichende Planungssicherheit.

Leistungsauftrag und Trägerbeitrag des Kantons St.Gallen werden synchron für vier Jahre erteilt bzw. beschlossen. Der Beginn eines Auftrags- und Beitragszyklus im dritten Kalenderjahr nach Beginn der Amtsdauer der st.gallischen Behörden, insbesondere des Kantonsrates²¹, stellt sicher, dass neu gewählte Entscheid- und Funktionsträger die nötige Zeit für die Vorbereitung haben.

¹⁹ Bericht des Bundesrates vom 18. Dezember 2013 (13.110) über Titelschutz und Anerkennung formaler Bildungsgänge einschliesslich Weiterbildungsmaster an FH über Titelschutz und Anerkennung formaler Bildungsgänge einschliesslich Weiterbildungsmaster an Fachhochschulen (BBl 2014, 397 ff.), Abschnitt 4.2.1.

²⁰ Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 4 HFKG.

²¹ Art. 1 des Gesetzes über die Amtsdauer (sGS 117.1; abgekürzt ADG).

Funktional bilden Leistungsauftrag und Trägerbeitrag des Kantons St.Gallen eine Einheit. Der als Element des Leistungsauftrags erwähnte Bedarf an öffentlichen Mitteln nach Art. 29 Abs. 2 Bst. c der Vereinbarung schlägt – unter Berücksichtigung der Trägerbeiträge der Kantone Schwyz und Glarus nach Art. 31 der Vereinbarung – die Brücke zum Trägerbeitrag des Kantons St.Gallen; der Leistungsauftrag enthält auch einen grob strukturierten Zahlenteil, der Anhaltspunkte für die Berechnung des Trägerbeitrags des Kantons St.Gallen gibt. Dem entspricht die Aussage in Art. 33 Abs. 1 der Vereinbarung, dass der Trägerbeitrag des Kantons St.Gallen die Erfüllung des Leistungsauftrags sicherstellt; seine Aufschlüsselung widerspiegelt die Elemente des Leistungsauftrags. Die Fristenkongruenz und die funktionale Deckungsgleichheit bei Auftragserfüllung sowie Mittelverwendung ermöglichen der HSR ein effektiveres und effizienteres Handeln.

Für den Kanton St.Gallen stellt sich die Frage, wie im Finanzhaushalt mit dem mehrjährigen Trägerbeitrag des Kantons St.Gallen bzw. dessen Verbindlichkeit über die Jahreshorizonte hinaus umzugehen ist. Es ist angezeigt, den Trägerbeitrag des Kantons St.Gallen als Sonderkredit nach Art. 52 Abs. 3 und Art. 65 Bst. b StVG bzw. Art. 18 ff. der Finanzhaushaltsverordnung, sGS 831.1, in der Erfolgsrechnung (formeller Begriff: laufende Rechnung²²) zu vollziehen. Dies bedeutet, dass konstitutiv der gesamte Trägerbeitrag des Kantons St.Gallen Gegenstand eines spezifischen Beschlusstils im Kantonsbudget jenes Jahres ist, das dem ersten Jahr einer Auftrags- und Beitragsperiode der HSR entspricht, und dass deklaratorisch Jahrestriechen dieses Beitrags in die jährlichen Kantonsbudgets eingestellt werden. Der Staatsbeitrag bleibt im Vierjahres-Rahmen (unter Vorbehalt unvorhersehbarer Entwicklungen oder ausserordentlicher Umstände auf Seiten der HSR) unabänderlich (vgl. Art. 35 Abs. 3 der Vereinbarung). Von der Unabänderlichkeit auszunehmen ist er bezüglich der allgemeinen Anpassung der Löhne.²³ Diese erfolgt jährlich zentral gesteuert und ist für die HSR im Verhältnis der Personalkosten bzw. pro rata temporis nachzuvollziehen.

Nach bestehender Praxis soll die Steuerung des Beitrags an die HSR auf der Basis einer Nettobetrachtung, d.h. unter Berücksichtigung und Anrechnung der Erträge nach der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung sowie der Bundesbeiträge, erfolgen. Die Risiken für Veränderungen bei diesen Erträgen trägt damit grundsätzlich die HSR, wobei grössere strukturelle Veränderungen vorbehalten bleiben (vgl. Art. 35 Abs. 3 der Vereinbarung).

Sonderkredite unterstehen dem Finanzreferendum, soweit sie Mittel für neue Aufgaben freigeben und die einschlägigen Betragsgrenzen überschreiten. Der Trägerbeitrag des Kantons St.Gallen an die HSR ist referendumsrechtlich keine neue, sondern eine gebundene Ausgabe, solange er für einen Leistungsauftrag gesprochen wird, der nicht über die Konkretisierung der Aufgaben der HSR nach dem bisherigen Gründungserlass hinausgeht. Allein aufgrund des systemischen Übergangs zur Mehrjährigkeit des Staatsbeitrags stellt sich demnach die Frage des Finanzreferendums nicht.

Art. 30 Finanzierung a) allgemein

- Art. 30 der Vereinbarung hält die grundsätzlichen Elemente der Einnahmen der HSR fest. Bst. a bildet die gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Gebühren im Allgemeinen. Andersorts in der Vereinbarung speziell geregelt sind die Studiengebühren (vgl. Art. 24 und 25). Die Trägerbeiträge (Bst. b) werden in Art. 31 bis Art. 33 charakterisiert. Unter den übrigen Einnahmen nach Bst. c sind alle weiteren Geldzuflüsse zu verstehen wie beispielsweise:
 - Beiträge des Bundes;
 - Beiträge der Herkunftskantone und des Fürstentums Liechtenstein von Studierenden aus Nicht-Trägerschaftsgebieten;
 - inländische, ausländische oder private Fördermittel;
 - Entgelte für Leistungen an Dritte;
 - Zuwendungen von Dritten.

²² Art. 47 und 48 StVG.

²³ Art. 37 und 38 PersG.

Art. 31 und 32 Trägerbeiträge der Kantone Schwyz und Glarus und Anpassung des Zuschlagssatzes

Zu Art. 31 und 32 vgl. Abschnitt 2.2.2 (Deckung Finanzbedarf durch die Träger – Pauschalabgeltung durch Mitträger [FHV plus]).

Art. 33 Trägerbeitrag des Kantons St.Gallen

Vgl. Abschnitt 2.2.3 (mehrjähriger Leistungsauftrag und erhöhte Autonomie) sowie Kommentar zu Art. 29 der Vereinbarung.

Art. 34 und 35 Umsetzungsautonomie der Hochschule

Diese Bestimmungen verschaffen der HSR jene erhöhte Autonomie bzw. jene unternehmerische Eigenverantwortung, die sie für ihre Entwicklung und ihre Behauptung am Markt benötigt und die ihr durch den Kantonsrat mit dem eingangs zitierten Grundsatzbeschluss zugesichert worden ist. Kernelemente sind die mehrjährige Finanzautonomie nach Art. 34 Abs. 1 zweitem Satzteil der Vereinbarung sowie die Befähigung zur Bildung und Verwendung von Eigenkapital nach Art. 35 Abs. 2 der Vereinbarung.

Der Autonomiezuwachs bei der Mittelverwendung ist nicht auf Beliebigkeit angelegt: Abgesehen davon, dass der Trägerbeitrag des Kantons St.Gallen wie beschrieben an den Leistungsauftrag gekoppelt und auf dessen Erfüllung kalibriert ist, gewährleistet das Verordnungsrecht der Regierung des Kantons St.Gallen zur Rechnungslegung nach Art. 34 Abs. 2 der Vereinbarung sowie das Verordnungsrecht der Regierung des Kantons St.Gallen zur Bildung und Verwendung von Eigenkapital nach Art. 35 Abs. 2 der Vereinbarung das gegenüber dem Kanton St.Gallen verbindliche und durch diesen kontrollierte Handeln. Die Regierung des Kantons St.Gallen wird insbesondere auch Regeln zum Umgang mit Defiziten und zur Bildung von Reserven aufstellen.

Leistungsauftrag und Kantonsbeitrag des Kantons St.Gallen bleiben während eines Zyklus grundsätzlich verbindlich und unabänderlich.²⁴ Dies ist Ausdruck der unternehmerischen Eigenverantwortung der HSR. Nur wenn unvorhersehbare Entwicklungen bzw. ausserordentliche Umstände auf Seiten der HSR zu erheblichen Abweichungen von den Annahmen führen sollten, die dem Leistungsauftrag zugrunde liegen, sodass dieser in wichtigen Teilen nicht mehr erfüllt werden könnte, wären nach Art. 35 Abs. 3 der Vereinbarung Anpassungen denkbar. Solche Situationen könnten sich zum Beispiel ergeben, wenn exogene Faktoren wie interkantonale oder eidgenössische Mittelflüsse aufgrund von strukturellen Anpassungen grundlegend ändern würden oder die Studierendenzahlen markant ausserhalb der Bandbreite nach Leistungsauftrag zu liegen kämen.

2. Personal

Art. 36 Personalrecht und Personalreglement

Nach einer Übergangsfrist bis längstens 31. Dezember 2020 (vgl. Art. 53 der Vereinbarung) gilt für die Angestellten grundsätzlich das Personalrecht des Kantons St.Gallen.

Der Hochschulrat kann in einem Personalreglement besondere personalrechtliche Bestimmungen zur Anstellung und Besoldung erlassen, mit denen den Verhältnissen der Hochschule Rechnung getragen wird. Art. 36 der Vereinbarung gibt vor, dass für die Anstellungsverhältnisse der HSR subsidiär das Personalrecht des Kantons St.Gallen gilt.

Regelungsbereiche eines eigenständigen Personalreglements der HSR sind namentlich:

- Anforderungen, Berufsauftrag, Einstufung und Entlohnung von Schulleitung, Dozierenden und Mittelbau;

²⁴ Vgl. Bemerkungen zu Art. 29 und 33 der Vereinbarung betreffend Qualifikation des Trägerbeitrags des Kantons St.Gallen im kantonalen Finanzhaushalt.

- Arbeitszeit, wiederholte Anstellung von Lehrbeauftragten und Kündigungsmodalitäten, abgestimmt auf die Bedürfnisse der Lehr- und Forschungstätigkeit;
- Tätigkeiten ausserhalb des Arbeitsverhältnisse (Nebenbeschäftigung);
- Weiterbildungs- und Forschungszeit;
- Erfindungen und urheberrechtlich geschützten Werke;
- Ausgestaltung einer Erfolgsbeteiligung der Mitarbeitenden.

Das Personalreglement bedarf zur Gültigkeit der Genehmigung durch die Regierung des Kantons St.Gallen.

Art. 37 Mitwirkung

Das neue HFKG setzt für die unabdingbare institutionelle Akkreditierung als Hochschule voraus, dass den Hochschulangehörigen angemessene Mitwirkungsrechte zustehen.²⁵ Die Verankerung des Mitwirkungsrechts erfolgt für die Studierendenschaft in Art. 27 Abs. 2 und für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Art. 37 der Vereinbarung.

Der Hochschulrat regelt nach Art. 37 Abs. 1 zweiter Satz die Ausgestaltung der Mitwirkung der Mitarbeitenden im Hochschulstatut. Letzteres bedarf zur Gültigkeit der Genehmigung durch die Regierung des Kantons St.Gallen.

3. Infrastruktur/Immobilien

Art. 39 und 40 Eigentum an Immobilien und Mietobjekte

Zu Art. 39 und 40 kann auf Abschnitt 2.2.4 (Finanzierung von baulichen Investitionsvorhaben und Eigentum an Immobilien) verwiesen werden. Ergänzend ist festzuhalten:

Im Grundsatz erfüllt die HSR den Leistungsauftrag in staatseigenen Liegenschaften. Darauf wird die staatliche Investitionsplanung ausgerichtet. In der Realität decken die staatlichen Immobilien den Raumbedarf der HSR erfahrungsgemäss nicht voll ab. Soweit eine entsprechende Differenz besteht, ist die HSR darauf angewiesen, ergänzend Mietverhältnisse einzugehen. Dafür wird mit Art. 40 der Vereinbarung die gesetzliche Grundlage geschaffen. Mietverhältnisse haben vor dem Hintergrund der staatlichen Investitionsplanung subsidiären Charakter und sind in Abstimmung mit deren Umsetzung zu befristen bzw. mit angemessener Frist kündbar abzuschliessen. Aus planerischen und marktmässigen Gründen binden sie die HSR regelmässig über die Auftrags- und Beitragszyklen des Kantons St.Gallen hinaus. Für den Abschluss von Mietverträgen ist die HSR zuständig. Die HSR ist dabei an das Mietvolumen gebunden, wie es in Leistungsauftrag und Kantonsbeitrag des Kantons St.Gallen verbrieft ist. Sie hat sich in Absprache mit verantwortlichen Stellen im Kanton auch an der erwähnten staatlichen Investitionsplanung zu orientieren. Im Rahmen ihrer Berichterstattung hat die HSR über das Mietwesen zu orientieren und Rechenschaft abzulegen.

Der Bedarf der HSR an Immobilien wird als Ganzes im Leistungsauftrag festgehalten und im Kantonsbeitrag des Kantons St.Gallen kalkuliert. Im Verhältnis zwischen der HSR und dem Kanton St.Gallen wird dabei der Umgang mit den in den Trägerbeiträgen der Kantone Schwyz und Glarus (im Zuschlagssatz von 90 Prozent) enthaltenen Anteilen für bauliche Infrastrukturkosten²⁶ zu klären und bei der Bemessung des Kantonsbeitrags für die Infrastruktur zu berücksichtigen sein.

²⁵ Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 4 HFKG.

²⁶ Vgl. Ausführungen in Abschnitt 2.2.2 betreffend die Höhe des Zuschlagssatzes.

3.5 V. Aufsicht

Art. 41 Steuerung und Berichterstattung

Die Berichterstattung erfolgt auf zwei Ebenen: einerseits jährlich über den herkömmlichen Geschäftsbericht, andererseits auftrags- und beitragszyklisch alle vier Jahre über den neuen Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Trägerbeitrags des Kantons St.Gallen. Schon die jährlichen Geschäftsberichte sollen sich grob zum aktuellen Stand der Leistungserbringung und, im Rahmen der Jahresrechnung, der Mittelverwendung äussern (Abs. 2).

Art. 42 Informationsrecht der Träger

Art. 42 ergänzt entsprechend der PCG-Grundsätze des Kantons St.Gallen die Berichterstattungspflicht seitens der HSR durch ein Informationsrecht seitens der Regierungen und der zuständigen Departemente der Träger. Die Berechtigung des Aufsichtsorgans, in die zur Ausübung seiner Kompetenzen erforderlichen Akten Einsicht zu nehmen, lässt sich bereits aufsichtsrechtlich begründen. Die explizite Verankerung in der Vereinbarung verbessert die Rechtssicherheit und erleichtert die Durchsetzung des Informationsrechts.

3.6 VI. Rechtspflege

Art. 43 Anwendbares Recht

Für das Verwaltungsverfahren und die Rechtspflege kommen grundsätzlich die Bestimmungen des Kantons St.Gallen zur Anwendung. Der Hochschulrat erlässt soweit notwendig im Hochschulstatut (Art. 7 der Vereinbarung) oder in ihm nachfolgenden Erlassen Ausführungsbestimmungen.

Art. 44 und Art. 45 Rekurskommission

Die Rekurskommission ist hochschulinterne Beschwerdeinstanz und entscheidet über Verfügungen der Hochschulleitung oder ihr nachgeordneter Stellen, die sich stützen auf:

- Zulassungs-, Studien- und Prüfungsvorschriften;
- Disziplinarvorschriften für Teilnehmende an Lehrveranstaltungen sowie für Bewerberinnen und Bewerber für die Zulassung zur Hochschule.

Entscheide der Rekurskommission sind bei der externen Beschwerdekommision (Art. 46 der Vereinbarung) anfechtbar.

Nicht zuständig ist die Rekurskommission in personellen Angelegenheiten (vgl. Kommentar zu Art. 36 der Vereinbarung).

Art. 46 bis Art. 48 Beschwerdekommision

Die Beschwerdekommision ist die hochschulexterne unabhängige richterliche Behörde, die über eine Streitsache befindet. Sie gilt als letzte Instanz im Sinn von Art. 86 des Bundesgerichtsgesetzes (SR 173.110; abgekürzt BGG). Ihre Entscheide sind mit Beschwerde beim Bundesgericht anfechtbar.

Die Beschwerdekommision beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide des Hochschulrates und der Rekurskommission, soweit Rechtsverletzungen oder Verletzungen von Verfahrensvorschriften geltend gemacht werden. Sie ist auch letzte Instanz in personellen Angelegenheiten, bevor Beschwerde beim Bundesgericht erhoben werden kann.

Beschwerden über das Ergebnis von Prüfungen und Promotionen werden auf Rechtsverletzungen oder Verletzungen von Verfahrensvorschriften überprüft. Die Rüge der Unangemessenheit ist bezüglich Bewertung ausgeschlossen.

3.7 VII. Schlussbestimmungen

1. Kündigung

Art. 49 bis 51 Kündigung

Die HSR ist auf Dauer ausgerichtet. Dementsprechend kann jeder Träger zwar seine Beteiligung an der Vereinbarung kündigen, aber nicht alleine die Auflösung der HSR herbeiführen.

Die Kündigungsbestimmungen sehen ein abgestuftes Vorgehen vor:

- Zuständig für die Kündigung ist die Regierung des jeweiligen Trägers. Kündigt ein Träger seine Beteiligung an der Vereinbarung, können sich die übrigen Träger dieser Kündigung anschliessen. Die Kündigungsfrist von drei Jahren (Art. 49) auf das Ende einer Leistungsperiode gilt für die Anschlusskündigung nicht, sondern es ist die Frist von drei Monaten nach Art. 50 einzuhalten.
- Nach Ablauf der Frist für Anschlusskündigungen ist zu klären, ob und wie viele Träger die HSR weiterführen wollen:
 - Wird die Anstalt von wenigstens zwei Trägern weitergeführt, so gilt die Vereinbarung unter diesen Trägern weiter (Art. 51 Abs. 1). Die austretenden Träger haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vermögen der HSR;
 - Bleibt nur der Kanton St.Gallen als Träger übrig, kann er die HSR alleine oder zusammen mit neuen Trägern weiterführen. Gegenüber den bisherigen Trägern hat er Anspruch darauf, dass ihm oder der neuen Trägerschaft die Aktiven und Passiven sowie die Rechte am Namen der Anstalt entschädigungslos übertragen werden (Art. 51 Abs. 2).

Wenigstens im Kanton St.Gallen bedarf die Kündigung von zwischenstaatlichen Vereinbarungen mit Verfassungs- und Gesetzesrang nach Art. 65 Bst. c der Verfassung des Kantons St.Gallen (sGS 111.1; abgekürzt KV) der Genehmigung durch den Kantonsrat. Da die vorliegende zwischenstaatliche Vereinbarung Gesetzesrang hat, besteht im Kanton St.Gallen für eine allfällige Kündigung eine solche Genehmigungspflicht. Für die Wahrung der Kündigungsfrist im Verhältnis zwischen den Trägern ist – unabhängig von allfälligen Vorbehalten nach jeweiligem innerkantonalem Recht – die Zustellung der durch die Regierung ausgesprochenen Kündigung oder Anschlusskündigung massgebend.

2. Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 52 Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil vom 19. September 2000

Art. 52 regelt die Aufhebung bisherigen Rechts. Unter anderem wird bestimmt, dass bestehende Vorschriften der HSR bis zu ihrer Aufhebung durch den Hochschulrat ihre Gültigkeit behalten. Damit wird verhindert, dass wichtige Vorschriften unter erhöhtem Zeitdruck überarbeitet werden müssen.

Art. 53 Personalverordnung vom 20. März 2002

Die personalrechtlichen Bestimmungen der HSR stützten sich ursprünglich wesentlich auf das Personalrecht des Kantons Zürich. Sie wurden im Januar 2008 – als Folge des Austritts des Kantons Zürich aus der Trägerschaft der HSR – überarbeitet und dem dazumal gültigen Personalrecht des Kantons St.Gallen angenähert. Abweichungen zum Kanton St.Gallen bestanden und bestehen heute weiterhin, namentlich in den zur Anwendung kommenden Besoldungstabellen und in der beruflichen Vorsorge (zu Letzterem vgl. Erläuterungen zu Art. 55 der Vereinbarung).

Im Rahmen der Vorarbeiten zum neuen Personalrecht des Kantons St.Gallen (in Anwendung seit 1. Juni 2012) wurde bei der HSR kein dringender Handlungsbedarf geortet und entsprechend von einer erneuten partiellen Änderung der Personalverordnung vom 20. März 2002 abgesehen. Diese gilt nach Abs. 1 längstens bis 31. Dezember 2020. Der Hochschulrat ist entsprechend in der ersten Amtsdauer gefordert, ein neues Personalreglement nach Art. 36 der Vereinbarung zu erlassen, das den hochschulspezifischen Bedürfnissen der Hochschule Rechnung trägt und dieses der Regierung des Kantons St.Gallen zur Genehmigung zu unterbreiten (vgl. Erläuterungen zu Art. 36 der Vereinbarung).

Für allfällige Änderungen der Personalverordnung vom 20. März 2002, die vorgängig zum Erlass eines neuen Personalreglements notwendig werden, kommen die Form- und Verfahrensvorschriften nach vorliegender Vereinbarung zur Anwendung.

3. Übergangsbestimmungen

Art. 54 Übergang von Eigentum an Immobilien

Vgl. Abschnitt 2.2.4 (Finanzierung von baulichen Investitionsvorhaben und Eigentum an Immobilien) und Kommentar zu Art. 39 und 40 der Vereinbarung.

Art. 55 Finanzierung eines Fehlbetrags beim Wechsel der Vorsorgeeinrichtung

Das Personal der HSR ist aus historischen Gründen in der Vorsorgekasse des Kantons Zürich (BVK) versichert. Im Zusammenhang mit der Sanierung der BVK und deren Verselbständigung hat sich die HSR im Jahr 2012 intensiv mit der Frage des Verbleibs in der BVK oder einem Wechsel zu einer anderen Vorsorgeeinrichtung beschäftigt. Der Hochschulrat der HSR hat sich am 25. September 2012 für den Abschluss eines neuen Anschlussvertrags mit der BVK (Vorsorgekasse des Kantons Zürich) mit einer Mindestlaufzeit von fünf Jahren ausgesprochen. Ein Wechsel der Vorsorgeeinrichtung der HSR z.B. zur St.Galler Pensionskasse, die ihren Betrieb per 1. Januar 2014 aufnahm, ist somit frühestens auf 1. Januar 2018 möglich. Bei einem Wechsel der Vorsorgeeinrichtung nimmt der Hochschulrat die Arbeitgeberinteressen wahr. Er wählt die neue Vorsorgeeinrichtung nach Art. 17 Abs. 2 Bst. m im Einverständnis mit dem Personal oder der Personalvertretung.

Der geltende Anschlussvertrag mit der Versicherungskasse des Kantons Zürich (BVK) verpflichtet die HSR, arbeitgeberseitig zur Sanierung der BVK beizutragen. In der Jahresrechnung der HSR werden die mutmasslichen Fehlbeträge (jährlich aktualisiert durch die BVK) als Rückstellung abgegrenzt. Daraus leistet die HSR bei einem Wechsel der Vorsorgeeinrichtung einen allfälligen Fehlbetrag bei der BVK. Genügen diese zweckgebundenen Rückstellungen oder weitere Mittel der HSR nicht, um ihren Anteil am Fehlbetrag bei der BVK zu finanzieren, so leistet nach Art. 55 Abs. 1 der Kanton St.Gallen die fehlende Ausfinanzierung. Der Kanton St.Gallen übernimmt im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung ab 1. Oktober 2016 gegenüber den weiteren Trägern sowohl zukünftige Risiken aus der beruflichen Vorsorge als auch latente Verpflichtungen aus dem laufenden Anschlussvertrag mit der BVK, der noch auf der Grundlage der bisherigen Vereinbarung aus dem Jahr 2000 abgeschlossen wurde. Die Mitträgerkantone tragen – entsprechend dem neuen Trägerschaftsmodell – keine diesbezüglichen Risiken mehr mit.

Für den Fall, dass der Ausfinanzierungsbeitrag eine Vorfinanzierung einer Versichertenbeteiligung enthält, kann die HSR als Arbeitgeberin die Mitarbeitenden an der Finanzierung beteiligen. Analog zum kantonalen Recht²⁷ ist die Regierung des Kantons St.Gallen zuständig für die Regelung der Bemessung und Erstattung der Versichertenbeteiligung.

Art. 56 Rechnungsabschluss im Jahr 2016

Für den Rechnungsabschluss im Übergangsjahr 2016 wird – um unterjährige Abschlüsse bzw. aufwändige Planungs- und Abgrenzungsarbeiten zu verhindern – vorgesehen, die bis 30. September 2016 befristete Übergangsfiananzierung des Kantons St.Gallen²⁸ auf das ganze Kalenderjahr 2016 anzuwenden. Entsprechend soll die Verwaltungsvereinbarung, welche die Übernahme durch den Kanton St.Gallen der Restkostenanteile des Kantons Zürich nach dessen Austritt im Detail regelt, bis 31. Dezember 2016 gelten.

²⁷ Art. 23 des Gesetzes über die St.Galler Pensionskasse (sGS 864.1).

²⁸ Kantonsratsbeschluss über die Übernahme der zusätzlichen Anteile der Kantone Schwyz und Glarus beim Vollzug der Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil nach der Kündigung der Mitgliedschaft des Kantons Zürich (ABI 2007, 1915).

Art. 57 Leistungsauftrag und Trägerbeitrag des Kantons St.Gallen

Der erste Auftrags- und Beitragszyklus für die HSR deckt die Jahre 2017 und 2018 ab. Mit der verkürzten Dauer wird übergangsrechtlich die Synchronisierung zwischen den Amtsdauern der kantonalen Behörden sowie den Auftrags- und Beitragszyklen der staatlichen Hochschulen (Universität St.Gallen und Pädagogische Hochschule St.Gallen) erreicht. Dank der verkürzten Dauer können während des übergangsrechtlichen Zyklus erste Erfahrungen mit dem neuen System gesammelt und für den ersten Zyklus von voller Länge berücksichtigt werden.

Art. 58 Amtsantritt des neu zu wählenden Hochschulrates

Wahl und Amtsantritt des neu zu wählenden Hochschulrates nach Art. 14 dieses Erlasses erfolgt auf den 1. Juni 2016, d.h. auf den Beginn der neuen Amtsdauer im Kanton St.Gallen. Er löst auf diesen Zeitpunkt den bestehenden Hochschulrat nach Art. 5 der Vereinbarung vom 19. September 2000 ab und nimmt dessen Aufgaben und Kompetenzen wahr.

4. Vollzugsbeginn

Art. 59 Vollzugsbeginn

Art. 59 regelt den Vollzug der vorliegenden Vereinbarung. Die Rechtsgültigkeit setzt den Beitritt des Kantons St.Gallen (Standortkanton und Hauptträger) sowie eines weiteren Trägers voraus.

Für den Fall, dass nicht alle drei Kantone St.Gallen, Schwyz und Glarus beitreten, können die Regierungen der Trägerkantone unter Anwendung von Art. 16 Abs. 4 die Zusammensetzung des Hochschulrates anpassen.

4 Auswirkungen

4.1 Finanzen

Als Referenzmodell zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen des neuen Trägerschaftsmodells «FHV plus» auf die Trägerkantone (Spalte blau) dient einerseits die bis 30. September 2016 befristete Übergangsfinanzierung nach der Verwaltungsvereinbarung (Spalten gelb), nach welcher der Kanton St.Gallen die durch den Austritt des Kantons Zürich verursachten Mehrkosten in der Trägerfinanzierung befristet allein trägt.²⁹ Andererseits werden die Veränderungen gegenüber der ursprünglichen Trägervereinbarung aus dem Jahr 2000 aufgezeigt (Spalten grün), deren Finanzierungsmodell bei einem Ausbleiben der vorsorglichen Kündigungen durch die Mitträgerkantone Schwyz und Glarus³⁰ das Rückfallszenario für die Finanzierung der HSR nach dem 1. Oktober 2016 gebildet hätte.

Neue Trägerfinanzierung HSR - Finanzielle Auswirkungen im Vergleich (5-Jahres-Durchschnitt gemäss Jahresrechnungen der HSR 2010 bis 2014)					
Träger	neu FHV plus 90%	bisher Verwaltungs- vereinbarung	Differenz	Rückfall- szenario Modell 2000	Differenz
Kanton Schwyz	3'191'495	2'865'558	325'937	4'275'440	-1'083'945
Kanton Glarus	1'617'665	1'358'933	258'732	2'029'704	-412'039
Kanton St.Gallen	14'756'498	15'341'167	-584'669	13'260'514	1'495'984
Summe	19'565'658	19'565'658		19'565'658	

²⁹ Kantonsratsbeschluss über die Übernahme der zusätzlichen Anteile der Kantone Schwyz und Glarus beim Vollzug der Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil nach der Kündigung der Mitgliedschaft des Kantons Zürich (ABI 2007, 1915).

³⁰ Vgl. Abschnitt 1.4.

Lesebeispiel: Das in der vorliegenden Vereinbarung festgelegte neue Trägerschaftsmodell «FHV plus» hätte den Kanton St.Gallen im Durchschnitt der Rechnungsjahre 2010 bis 2014 gegenüber der auf acht Jahre befristeten Übergangsfinanzierung um jährlich rund Fr. 585'000 entlastet, bei entsprechenden Mehrkosten für die Kantone Schwyz (Fr. 326'000) und Glarus (Fr. 259'000). Gegenüber der ursprünglichen Trägervereinbarung aus dem Jahr 2000 hätte für den Kanton St.Gallen im gleichen Zeitraum eine jährliche Mehrbelastung von rund Fr. 1'496'000, bei Minderkosten für die Kantone Schwyz (Fr. 1'084'000) und Glarus (Fr. 412'000) resultiert.

Kommt die neue Vereinbarung nicht zustande, so wäre der Kanton St.Gallen infolge erfolgter Kündigung der Vereinbarung aus dem Jahr 2000 durch die Kantone Schwyz und Glarus ab 1. Oktober 2016 alleiniger Träger der HSR.³¹ Der Kanton St.Gallen hätte daher jährlich rund 2,3 Mio. Franken³² höhere Beiträge zu leisten, um die fehlende Mitfinanzierung der Restkosten durch die Kantone Schwyz und Glarus auszugleichen. Die Vereinbarung aus dem Jahr 2000 wäre in der Folge durch ein kantonales Gesetz abzulösen und die HSR als staatliche Hochschule zu führen.

4.2 Personal

Aus heutiger Sicht kann davon ausgegangen werden, dass die Anwendung der vorliegenden Vereinbarung die Anstellungsverhältnisse an der HSR nicht unmittelbar tangiert. Die bestehenden Anstellungsverhältnisse werden weitergeführt und die altrechtlich bestehende Personalverordnung der HSR vom 20. März 2002 wird während einer Übergangsfrist³³ weiterhin angewendet. Der Hochschulrat kann auch zukünftig – unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Regierung des Kantons St.Gallen – in einem Personalreglement besondere personalrechtliche Bestimmungen erlassen, mit denen den Verhältnissen der HSR Rechnung getragen wird.³⁴ Mit Aufhebung der altrechtlichen Personalverordnung oder deren Ablösung durch ein neues Personalreglement ist eine weitere Annäherung der personalrechtlichen Bestimmungen der HSR an das Personalrecht des Kantons St.Gallen zu erwarten. Konkrete Auswirkungen lassen sich nicht abschätzen und sind auch nicht Gegenstand dieser Vorlage, weil die Umsetzung auf Verordnungsstufe erfolgt.

5 Ausblick – Weiterentwicklung Fachhochschule Ostschweiz

Die HSR Rapperswil, die Hochschule für Technik Buchs (NTB Buchs) und die FHS St.Gallen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften, bilden gemeinsam mit der Hochschule für Technik Chur (HTW Chur) den Verbund der Fachhochschule Ostschweiz (FHO). Die einzelnen Teilschulen mit Sitz im Kanton St.Gallen werden von sieben Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein getragen und durch interkantonale Vereinbarungen rechtsverbindlich geregelt.

Teilschulen der FHO	Träger der Teilschulen	Trägerfinanzierung ³⁵	Rechtsgrundlage
HSR Rapperswil	Kanton St.Gallen Kanton Schwyz Kanton Glarus	85,03 % 9,68 % 5,29 %	Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil vom 19. September 2000 (sGS 234.211)

³¹ Vgl. Abschnitt 1.4.

³² Zuschlag 90 Prozent auf FHV-Beiträge gemäss Tabelle S. 12 «Neue Trägerfinanzierung HSR – Modell Pauschalabgeltung durch die Mitträger (FHV plus)».

³³ Art. 55 der Vereinbarung.

³⁴ Art. 36 der Vereinbarung.

³⁵ Verteilschlüssel gemäss Jahresrechnungen 2014 der FHS St.Gallen, HSR Rapperswil und NTB Buchs.

Teilschulen der FHO	Träger der Teilschulen	Trägerfinanzierung ³⁶	Rechtsgrundlage
NTB Buchs	Kanton St.Gallen Kanton Graubünden Fürstentum Liechtenstein	68,79 % 24,47 % 6,74 %	Vereinbarung über die Hochschule für Technik Buchs vom 20. Juni 1968 (sGS 234.111)
FHS St.Gallen	Kanton St.Gallen Kanton Thurgau Kanton Appenzell Ausserrhoden Kanton Appenzell Innerrhoden	72,27 % 17,65 % 7,81 % 2,27 %	Vereinbarung über die Interkantonale Fachhochschule St.Gallen vom 16. März 1999 (sGS 234.61)
HTW Chur	Kanton Graubünden	100,00 %	Gesetz über Hochschulen und Forschung (GHF) vom 24. Oktober 2012 (BR 427.200)

Träger der FHO sind die in der Tabelle angeführten Träger der Teilschulen sowie der Kanton Schaffhausen. Rechtsgrundlage ist die Vereinbarung über die FHO vom 20. September 1999 (nachfolgend FHO-Verwaltungsvereinbarung). Die FHO-Verwaltungsvereinbarung, welche die Grundlage für die Führung der FHO nach dem bisherigen Bundesgesetz über die Fachhochschulen bildet, erfüllt gemäss einer Studie eines anerkannten Rechtsexperten die Voraussetzungen für eine institutionelle Akkreditierung nach dem neuen Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz (HFKG) des Bundes nicht. Der Grund hierfür liegt darin, dass in der FHO die einzelnen Teilschulen weitgehend autonom sind. Mit dem neuen, auf den 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz des Bundes wird die institutionelle Akkreditierung zur notwendigen Voraussetzung für das Bezeichnungsrecht der Hochschule sowie die Zuweisung von finanziellen Beiträgen des Bundes.

Das bedeutet für die FHO, die im April 2009 durch das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement definitiv anerkannt worden war, eine Reihe von teilweise einschneidenden Anpassungen und Veränderungen. Der Fachhochschulrat Ostschweiz hat am 7. November 2014 von einem Projektbericht zur möglichen strukturellen Weiterentwicklung der FHO und vom aufgezeigten weiteren Vorgehen Kenntnis genommen. Der Meinungsbildungsprozess in der FHO ist noch nicht abgeschlossen. Für eine abschliessende Beurteilung eines neuen Trägermodells sind die dafür verantwortlichen Trägerkantone und das Fürstentum Liechtenstein auf detaillierte Entscheidungsgrundlagen angewiesen. Diese werden nun in einem nächsten Schritt erarbeitet und gliedern sich in zwei Projekte:

In einem ersten Projekt «Trägerschaft» soll aufgezeigt werden, unter welchen Bedingungen für die bisherigen Träger und unter Beibehaltung der heutigen Standorte die FHS St.Gallen, die HSR Rapperswil und die NTB Buchs in neu einer Trägerschaft mit einer gemeinsamen Rechtsgrundlage zusammengeführt werden könnten. Unter Federführung des Kantons St.Gallen und Einbezug der Träger der heutigen FHO sind dabei namentlich die zukünftige Trägerschaftsstruktur, Steuerung sowie Finanzierung zu klären. Für die Ausgestaltung der neuen Fachhochschulträgerschaft im Kanton St.Gallen im Rahmen eines interkantonalen bzw. interstaatlichen Trägerkonkordats kann die vorliegende neue HSR-Vereinbarung beispielgebend sein. Sie enthält einerseits Elemente, die sich auch mit Blick auf die offenkundig unterschiedlichen Interessenlagen der potenziell breiteren Trägerschaft anpassen lassen (Finanzierungsmodus, Organstruktur), andererseits findet mit der direkteren Führung durch den Kanton St.Gallen (Lead) der notwendige Ausgleich zur asymmetrischen Verteilung der Lasten und Risiken zwischen den Mitträgern und dem Standortkanton St.Gallen statt.

³⁶ Verteilschlüssel gemäss Jahresrechnungen 2014 der FHS St.Gallen, HSR Rapperswil und NTB Buchs.

Ziel des Projekts «Trägerschaft» ist die Sicherstellung der institutionellen Akkreditierung. Nicht Gegenstand eines solchen Zusammenschlusses ist die HTW Chur. Für die HTW Chur wird der Kanton Graubünden prüfen, ob auf der Grundlage des HFKG sowie der eigenen kantonalen Gesetzgebung eine eigenständige Akkreditierung möglich ist.

In einem zweiten Projekt «Neuorganisation» wird die Direktion der Fachhochschule Ostschweiz zusammen mit den Hochschulleitungen der drei FHO-Teilschulen mit Standort im Kanton St.Gallen die operative Ausrichtung und Organisation der neuen Hochschulinstitution bearbeiten. Ein besonderes Augenmerk ist der Stärkung von Lehre und anwendungsorientierter Forschung und Entwicklung sowie den aus der Strukturreform notwendigen organisatorischen Anpassungen zu schenken. Die drei heutigen Standorte St.Gallen, Rapperswil und Buchs sind jedoch nicht diskutierbar. Die Zusammenarbeit mit der HTW Chur soll im Interesse und zur Stärkung des Ostschweizer Bildungsraums weiterhin einen hohen Stellenwert behalten.

Projektorganisation und -zeitplanung sind Gegenstand der separat zu erarbeitenden Projektaufträge. Eine institutionelle Akkreditierung der Fachhochschulen ist unter Berücksichtigung der achtjährigen Übergangsfrist nach HFKG bis spätestens Ende 2022 zu erwarten.

6 Rechtliches

6.1 Zuständigkeiten

Nach Art. 74 Abs. 2 Bst. a KV ist die Regierung für den Abschluss von zwischenstaatlichen Vereinbarungen zuständig. Die Regierung hat den Regierungsbeschluss über den Beitritt des Kantons St.Gallen zur Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil am 9. Juni 2015 erlassen (siehe Beilage 2).

Nach Art. 65 Bst. c KV unterliegt der Abschluss von zwischenstaatlichen Vereinbarungen mit Verfassungs- und Gesetzesrang der Genehmigung des Kantonsrates. Die Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil hat Gesetzesrang, d.h. der Regierungsbeschluss über den Beitritt zur Neufassung der Trägervereinbarung bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat.

6.2 Referendum

Mit dem Beitritt des Kantons St.Gallen zur vorliegenden Totalrevision der Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil (sGS 234.211) werden keine neuen Aufgaben für den Kanton St.Gallen begründet. Die in der vorliegenden Vereinbarung neu festgelegte Finanzierung durch die Träger führt für den Kanton St.Gallen gegenüber der ursprünglichen Vereinbarung aus dem Jahr 2000 zu Mehrkosten von wiederkehrend leicht unter 1,5 Mio. Franken. Damit untersteht der vorliegende Erlass nicht dem obligatorischen Finanzreferendum nach Art. 6 RIG. Im Vergleich zur aktuell gültigen Verwaltungsvereinbarung sind Minderkosten für den Kanton St.Gallen von rund 585'000 Franken zu erwarten.³⁷

Nach Art. 49 Abs. 1 Bst. b KV sind zwischenstaatliche Vereinbarungen, denen nach Massgabe ihres Inhalts Gesetzesrang zukommt, dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Damit untersteht der nachstehende Genehmigungsbeschluss des Kantonsrates dem fakultativen Gesetzesreferendum.

³⁷ Vgl. Abschnitt 4.1.

7 Antrag

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf den Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil einzutreten.

Im Namen der Regierung

Benedikt Würth
Präsident

Canisius Braun
Staatssekretär

Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil

vom 26. Mai 2015

Die Kantone St.Gallen, Schwyz und Glarus

vereinbaren:

I. Allgemeine Bestimmungen

Rechtsnatur und Sitz

Art. 1. ¹ Die «Hochschule Rapperswil» ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit (nachfolgend: Hochschule) und dem Recht auf Selbstverwaltung.

² Sitz der Hochschule ist Rapperswil-Jona.

Trägerschaft

Art. 2. ¹ Träger der Hochschule sind die Kantone St.Gallen, Schwyz und Glarus.

² Der Vereinbarung können mit Zustimmung aller bisherigen Träger weitere Kantone oder das Fürstentum Liechtenstein als Träger beitreten.

³ Träger, die der Vereinbarung später beitreten, sind bezüglich Rechte und Pflichten den Kantonen Schwyz und Glarus gleichgestellt.

Zweck

Art. 3. ¹ Die Hochschule erbringt im Sinne des einschlägigen Bundesrechts³⁸ sowie der massgebenden interkantonalen Vereinbarungen³⁹ Lehre, Forschung und Dienstleistungen in mehreren Disziplinen oder Fachbereichen. Sie fördert dabei den Austausch von Wissen, Können und Technologie zum Nutzen von Wirtschaft und Gesellschaft.

² Sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung durch praxisorientierte Studiengänge auf berufliche Tätigkeiten, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern (Leistungsbereich «Ausbildung»);
- b) Ergänzung der Ausbildungsstudiengänge durch ein Weiterbildungsangebot (Leistungsbereich «Weiterbildung»);
- c) Durchführung anwendungsorientierter Forschungs- und Entwicklungsarbeiten (Leistungsbereich «Forschung und Entwicklung»);
- d) Dienstleistungen für Dritte (Leistungsbereich «Dienstleistung»).

³⁸ Namentlich Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG), SR 414.20.

³⁹ Namentlich Interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat), sGS 217.921.

Zusammenarbeit

Art. 4. ¹ Die Hochschule kann mit anderen in- und ausländischen Bildungs- und Forschungseinrichtungen zusammenarbeiten.

² Sie fördert den Austausch von studierenden, lehrenden und forschenden Personen aus dem In- und Ausland.

Freiheit von Lehre und Forschung

Art. 5. ¹ Die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung ist gewährleistet.

Akademische Grade und Diplome

Art. 6. ¹ Die Hochschule verleiht akademische Grade und Diplome.

Hochschulstatut

Art. 7. ¹ Das Hochschulstatut regelt:

- a) die Organisation der Hochschule;
- b) die Aufgaben der Organe;
- c) die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Hochschule.

² Es wird vom Hochschulrat erlassen und von der Regierung des Kantons St.Gallen genehmigt.

³ Das Hochschulstatut geht anderen Erlassen der Hochschule vor.

Steuerbefreiung

Art. 8. ¹ Die Hochschule ist von Staats- und Gemeindesteuern der Träger befreit für:

- a) Gewinn und Kapital;
- b) Zuwendungen.

Anwendbares Recht

Art. 9. ¹ Soweit diese Vereinbarung oder ihr nachfolgende Erlasse nichts anderes bestimmen, untersteht die Hochschule dem Recht des Kantons St.Gallen.

II. Zuständigkeiten

Parlamente aller Träger

Art. 10. ¹ Die Parlamente aller Träger sind zuständig für den Beitritt zu dieser Vereinbarung.

² Sie genehmigen Anpassungen des Zuschlagssatzes nach Art. 32 dieses Erlasses zu den FHV-Beiträgen für die Kantone Schwyz und Glarus.

Kantonsrat St.Gallen

Art. 11. ¹ Der Kantonsrat St.Gallen hat die Oberaufsicht über die Hochschule.

² Er:

- a) beschliesst den Trägerbeitrag des Kantons St.Gallen;
- b) nimmt Kenntnis vom Leistungsauftrag;
- c) nimmt Kenntnis vom Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Trägerbeitrags des Kantons St.Gallen;
- d) nimmt im Rahmen des Geschäftsberichts der Regierung Kenntnis von der Geschäftsführung der Hochschule.

Regierungen aller Träger

Art. 12. ¹ Die Regierungen aller Träger:

- a) wählen ihre Vertretung im Hochschulrat;
- b) wählen ihre Vertretung in der Beschwerdekommision⁴⁰;
- c) beschliessen die Erweiterung oder Verringerung des Studienangebots im Leistungsbereich «Ausbildung»;
- d) genehmigen Zulassungsbeschränkungen im Leistungsbereich «Ausbildung»;
- e) entscheiden unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Parlamente über die Anpassung des Zuschlagssatzes zu den FHV-Beiträgen für die Kantone Schwyz und Glarus nach Art. 32 dieses Erlasses;
- f) nehmen Kenntnis vom jährlichen Geschäftsbericht der Hochschule;
- g) entscheiden über die Mitgliedschaft in einem Fachhochschulverbund;
- h) entscheiden über die Bezeichnung der Hochschule;
- i) entscheiden über die Erweiterung der Trägerschaft.

² Beschlüsse nach Bst. c bis i dieser Bestimmung kommen nur zustande, wenn ihnen alle Regierungen zustimmen.

Regierung des Kantons St.Gallen

Art. 13. ¹ Die Regierung des Kantons St.Gallen übt die Aufsicht über die Hochschule aus.

² Sie:

- a) bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten des Hochschulrates und legt die Entschädigung des Hochschulrates fest;
- b) erteilt nach Anhörung der Regierungen der Kantone Schwyz und Glarus den Leistungsauftrag;
- c) beantragt dem Kantonsrat St.Gallen den Trägerbeitrag;
- d) genehmigt den Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Trägerbeitrags des Kantons St.Gallen;
- e) erlässt Vorschriften über:
 - 1. Rechnungslegung;
 - 2. Bildung und Verwendung von Eigenkapital;
 - 3. Berichterstattung;
- f) genehmigt Hochschulstatut und Personalreglement;
- g) genehmigt die Studiengebühren im Leistungsbereich «Ausbildung»;
- h) wählt die Revisionsstelle.

⁴⁰ Art. 48 dieses Erlasses.

Regierungen der Kantone Schwyz und Glarus

Art. 14. ¹ Die Regierungen der Kantone Schwyz und Glarus:

- a) werden vor Erteilung des Leistungsauftrags angehört;
- b) nehmen Kenntnis vom Leistungsauftrag;
- c) nehmen Kenntnis vom Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Trägerbeitrags des Kantons St.Gallen.

Organe

Art. 15. ¹ Organe der Hochschule sind:

- a) der Hochschulrat;
- b) die Hochschulleitung;
- c) die Revisionsstelle;
- d) die Rekurskommission.

Hochschulrat a) Zusammensetzung

Art. 16. ¹ Der Hochschulrat besteht aus sieben Mitgliedern, welche die Träger vertreten. Wirtschaft und Wissenschaft sollen angemessen vertreten sein.

² Es wählen:

- a) die Regierung des Kantons St.Gallen vier Mitglieder;
- b) die Regierung des Kantons Schwyz zwei Mitglieder;
- c) die Regierung des Kantons Glarus ein Mitglied.

³ Die Regierung des Kantons St.Gallen bestimmt aus den Mitgliedern des Hochschulrates eine Präsidentin oder einen Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Hochschulrat selbst.

⁴ Bei Änderungen in der Zusammensetzung der Trägerschaft passen die Regierungen die Zusammensetzung des Hochschulrates an.

b) Stellung und Aufgaben

Art. 17. ¹ Der Hochschulrat ist oberstes Organ der Hochschule.

² Er:

- a) verantwortet die strategische Führung und die Umsetzung des Leistungsauftrags;
- b) stellt die Qualität sicher;
- c) erlässt Hochschulstatut, Personalreglement, Gebührenordnung und weitere Vollzugsvorschriften zu dieser Vereinbarung;
- d) beantragt den Leistungsauftrag und den Trägerbeitrag des Kantons St.Gallen;
- e) beschliesst den Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Trägerbeitrags des Kantons St.Gallen;
- f) beschliesst Budget und Jahresrechnung sowie den Geschäftsbericht;
- g) erlässt im Leistungsbereich «Ausbildung» Zulassungsbeschränkungen;
- h) ist zuständig für die Begründung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse der Mitglieder der Hochschulleitung;
- i) ist zuständig für die Begründung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse der hauptamtlichen Dozierenden mit unbefristetem Arbeitsverhältnis;
- j) regelt die Verleihung, Führung und Aberkennung von Professorentiteln der Dozierenden;

- k) regelt den Studienbetrieb sowie die Grundzüge in «Forschung und Entwicklung» und «Dienstleistungen»;
- l) wählt die Rekurskommission;
- m) wählt im Einverständnis mit dem Personal oder der allfälligen Personalvertretung die Vorsorgeeinrichtung nach Art. 11 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung⁴¹.

Besondere Bestimmungen für gewählte Hochschulratsmitglieder des Kantons St.Gallen

Art. 18. ¹ Die Amtsdauer beträgt höchstens vier Jahre. Sie endet spätestens mit Vollendung des 70. Altersjahres.

² Die Regierung des Kantons St.Gallen kann die von ihr gewählten Mitglieder bei Vorliegen eines ausreichenden sachlichen Grundes während der Amtsdauer abwählen. Art. 21 Abs. 2 Bst. b bis e des Personalgesetzes des Kantons St.Gallen vom 25. Januar 2011⁴² werden sachgemäss angewendet.

³ Im Übrigen werden die Grundsätze über Steuerung und Beaufsichtigung von Organisationen mit kantonaler Beteiligung (Public Corporate Governance) nach Art. 94c des Staatsverwaltungsgesetzes des Kantons St.Gallen vom 16. Juni 1994⁴³ sachgemäss angewendet.

Hochschulleitung

Art. 19. ¹ Der Hochschulleitung obliegt die operative Führung der Hochschule.

² Die unmittelbare Leitung der Hochschule sowie die Vertretung nach aussen obliegen der Rektorin oder dem Rektor, soweit diese Vereinbarung oder weitere Erlasse nichts anderes bestimmen.

³ Organisation und Aufgaben der Hochschulleitung werden im Hochschulstatut geregelt.

Revisionsstelle

Art. 20. ¹ Die Revisionsstelle prüft das Rechnungswesen und die Jahresrechnung der Hochschule, erstattet dem Hochschulrat Bericht und stellt Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung.

² Besondere Aufträge erfüllt sie nach Massgabe der Vorschriften zur Finanzkontrolle im Kanton St.Gallen⁴⁴.

⁴¹ SR 831.40.

⁴² sGS 143.1; abgekürzt PersG.

⁴³ sGS 140.1; abgekürzt StVG.

⁴⁴ Art. 42k StVG.

III. Studium und Studierendenschaft

Zulassung a) Grundsatz

Art. 21. ¹ Die Zulassung zu den Studiengängen richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesrechts⁴⁵ sowie der massgebenden interkantonalen Vereinbarungen.

² Der Hochschulrat kann ergänzende Zulassungsvoraussetzungen vorsehen.

b) Beschränkung

Art. 22. ¹ Der Hochschulrat kann unter Vorbehalt der Genehmigung der Regierungen aller Träger nach Art. 12 Abs. 1 Bst. d für einzelne Studiengänge befristete Zulassungsbeschränkungen erlassen, wenn:

- a) die Aufnahmekapazität ausgeschöpft ist;
- b) ein ordnungsgemässes Studium nicht mehr sichergestellt ist;
- c) die finanziellen Mittel für eine Erhöhung der Aufnahmekapazität nicht vorhanden sind;
- d) keine anderen geeigneten Massnahmen zur Verfügung stehen.

² Bei Zulassungsbeschränkungen entscheidet die Eignung der Studienbewerberinnen und -bewerber. Die Eignung wird vor der Aufnahme des Studiums durch ein vom Hochschulrat festgelegtes Eignungsverfahren und nach Studienbeginn durch Vorprüfungen abgeklärt.

³ Unabhängig von befristeten Zulassungsbeschränkungen kann der Hochschulrat den Anteil der ausländischen Studierenden ohne stipendienrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz⁴⁶ im Verhältnis zur Zahl der immatrikulierten Studierenden generell reduzieren.

Studienreglement

Art. 23. ¹ Der Hochschulrat regelt im Studienreglement:

- a) die Zulassung von Studierenden zu Lehrveranstaltungen und zu Prüfungen;
- b) die Studienformen und den Studienumfang;
- c) die erforderlichen Studienleistungen;
- d) die Diplome und Titel.

Gebühren a) Grundsatz

Art. 24. ¹ Die Hochschule kann Gebühren erheben für:

- a) die Immatrikulation;
- b) die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Studiengebühren);
- c) Prüfungen;
- d) besondere Leistungen der Hochschule.

² Der Hochschulrat erlässt eine Gebührenordnung.

³ Die Gebühren für immatrikulierte Studierende im Leistungsbereich «Ausbildung» bedürfen der Genehmigung der Regierung des Kantons St.Gallen.

⁴ Die Hochschule kann in besonderen Fällen die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

⁴⁵ Art. 25 HFKG.

⁴⁶ Art. 6 der Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen vom 18. Juni 2009, sGS 211.531.

b) Höchstbeträge

Art. 25. ¹ Die Studiengebühren nach Art. 24 Abs. 3 dieses Erlasses betragen höchstens:

- a) für Schweizer Studierende oder für ausländische Studierende, die zur Zeit der Erlangung des anerkannten Berufsmaturitätszeugnisses oder gleichwertigen Ausweises Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein hatten, den anrechenbaren Höchstbetrag nach Art. 10 der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) ab 2005 vom 12. Juni 2003⁴⁷, jedoch höchstens Fr. 4'000.– je Studienjahr;
- b) für ausländische Studierende, die zur Zeit der Erlangung des anerkannten Berufsmaturitätszeugnisses oder gleichwertigen Ausweises Wohnsitz ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein hatten oder einen damaligen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein nicht nachweisen können, den Beitrag nach Art. 9 der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) ab 2005 vom 12. Juni 2003⁴⁸.

Titel und Titelschutz

Art. 26. ¹ Wer die Ausbildung an der Hochschule erfolgreich abschliesst, ist zum Führen des entsprechenden Titels berechtigt.

² Ein unrechtmässig erworbener Titel wird durch die Instanz entzogen, die ihn verliehen hat.

³ Der Kanton St.Gallen regelt den Titelschutz soweit dieser nicht durch die Bundesgesetzgebung oder im Rahmen der schweizerischen Hochschulkoordination geregelt ist.

Studierendenschaft

Art. 27. ¹ Die immatrikulierten Studierenden bilden die Studierendenschaft.

² Sie hat Anspruch auf angemessene Information und Mitwirkung.

³ Der Hochschulrat legt Rechte und Pflichten, Ausgestaltung der Mitwirkung sowie Rahmenbedingungen für die Organisation im Hochschulstatut fest.

Disziplinarordnung für Teilnehmende an Lehrveranstaltungen sowie für Bewerberinnen und Bewerber für die Zulassung zur Hochschule

Art. 28. ¹ Der Hochschulrat regelt die Disziplinarordnung für Teilnehmende an Lehrveranstaltungen sowie für Bewerberinnen und Bewerber für die Zulassung zur Hochschule.

² Er kann als schwerste Disziplinar massnahme den endgültigen Ausschluss vom Studium an der Hochschule vorsehen.

⁴⁷ sGS 234.031.

⁴⁸ sGS 234.031.

IV. Betrieb

1. Leistungsauftrag und Finanzierung

Leistungsauftrag

Art. 29. ¹ Der Leistungsauftrag konkretisiert die Aufgaben der Hochschule nach Art. 3 dieses Erlasses und nach dem Hochschulstatut. Er schafft den Rahmen für Lehre, Forschung und Dienstleistungen von hoher Qualität und Wettbewerbsfähigkeit⁴⁹.

² Im Leistungsauftrag werden insbesondere festgelegt:

- a) Entwicklungsschwerpunkte;
- b) zu erbringende Leistungen und Kriterien zur Zielerfüllung;
- c) Bedarf an öffentlichen Mitteln.

³ Er wird für vier Jahre erteilt und auf Beginn des dritten Kalenderjahrs nach Beginn der Amtsdauer für die Behörden des Kantons St.Gallen⁵⁰ erneuert.

⁴ Wird der Leistungsauftrag nicht rechtzeitig vor Ablauf der vereinbarten Dauer erneuert, gilt der bisherige Leistungsauftrag bis zur Erneuerung weiter.

Finanzierung a) allgemein

Art. 30. ¹ Die Hochschule finanziert ihre Ausgaben durch:

- a) Gebühren;
- b) Trägerbeiträge;
- c) übrige Einnahmen.

b) Trägerbeiträge der Kantone Schwyz und Glarus

Art. 31. ¹ Die Kantone Schwyz und Glarus leisten Beiträge nach Interkantonaler Fachhochschulvereinbarung⁵¹ (nachfolgend: FHV-Beiträge) sowie darauf einen Zuschlag.

² Mit dem Zuschlag werden alle weiteren Trägerleistungen pauschal abgegolten, namentlich:

- a) Restkosten der Ausbildung;
- b) Basisfinanzierung an die anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung;
- c) anteilmässige Kostentragung für Investitionen in Ausstattung und bauliche Infrastruktur.

³ Der Zuschlag zu den FHV-Beiträgen nach Abs. 1 dieser Bestimmung beträgt 90 Prozent.

c) Anpassung des Zuschlagssatzes für die Kantone Schwyz und Glarus

Art. 32. ¹ Der Zuschlag zu den FHV-Beiträgen nach Art. 31 dieses Erlasses kann angepasst werden, wenn:

- a) die Bemessung der Bundesbeiträge oder der FHV-Beiträge eine dauerhafte Veränderung erfährt;
- b) das Leistungsangebot der Hochschule eine Änderung in den Fachbereichen⁵² erfährt.

⁴⁹ Art. 1 Abs. 1 und Art. 27 HFKG (BBI 2011, 7455).

⁵⁰ Art. 1 des Gesetzes über die Amtsdauer, sGS 117.1.

⁵¹ Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV) ab 2005 vom 12. Juni 2003, sGS 234.031.

⁵² Im Zeitpunkt des Erlasses dieser Vereinbarung bestehen an der HSR die Fachbereiche «Technik und Informationstechnologie» und «Architektur, Bau- und Planungswesen».

² Die Regierungen der Träger legen durch übereinstimmenden Beschluss die Höhe des Zuschlagssatzes sowie den Zeitpunkt der Anpassung fest. Die Anpassung bedarf der Genehmigung durch die Parlamente der Trägerkantone.

d) Trägerbeitrag des Kantons St.Gallen

Art. 33. ¹ Der Trägerbeitrag des Kantons St.Gallen stellt die Erfüllung des Leistungsauftrags sicher und gilt auch FHV-Beiträge sowie Standortvorteile ab.

² Er wird für vier Jahre beschlossen und auf Beginn des dritten Kalenderjahrs nach Beginn der Amtsdauer für die Behörden des Kantons St.Gallen⁵³ erneuert.

³ Im Finanzhaushalt des Kantons St.Gallen ist der Beitrag an die Hochschule ein Sonderkredit der Erfolgsrechnung.⁵⁴ Der Anteil der Löhne passt sich einer Änderung der Löhne für das Staatspersonal des Kantons St.Gallen⁵⁵ an.

⁴ Wird der Leistungsauftrag nicht rechtzeitig erneuert, entrichtet der Kanton St.Gallen für ein weiteres Jahr eine Akontozahlung in der Höhe der letzten Jahrestanche.

Umsetzungsautonomie der Hochschule a) Grundsatz

Art. 34. ¹ Die Hochschule erfüllt den Leistungsauftrag und verwendet den Trägerbeitrag sowie die weiteren Mittel autonom.

² Sie führt die Jahresrechnung nach Massgabe von Vorschriften der Regierung des Kantons St.Gallen über die Rechnungslegung.

b) unternehmerisches Handeln

Art. 35. ¹ Die Hochschule nutzt im Rahmen der Erfüllung des Leistungsauftrags Chancen und trägt Risiken.

² Zur Wahrung der Entwicklungs- und Risikofähigkeit bildet und verwendet sie nach Massgabe von Vorschriften der Regierung des Kantons St.Gallen Eigenkapital.

³ Stellen unvorhersehbare Entwicklungen oder ausserordentliche Umstände die Erfüllung des Leistungsauftrags in Frage, beantragt die Hochschule eine Anpassung des Leistungsauftrags oder des Trägerbeitrags des Kantons St.Gallen.

2. Personal

Personalrecht und Personalreglement

Art. 36. ¹ Für die Arbeitsverhältnisse gilt sachgemäss das Personalrecht des Kantons St.Gallen, soweit die Hochschule keine eigenen Bestimmungen erlässt.

⁵³ Art. 1 des Gesetzes über die Amtsdauer, sGS 117.1.

⁵⁴ Art. 52 Abs. 3 und Art. 65 Bst. b StVG.

⁵⁵ Art. 37 und 38 PersG.

² Der Hochschulrat erlässt im Personalreglement Bestimmungen zur Anstellung und Besoldung der Hochschulleitung und der Dozierenden. Er kann darin besondere personalrechtliche Bestimmungen erlassen, mit denen den Verhältnissen der Hochschule Rechnung getragen wird.

³ Das Personalreglement nach Abs. 2 dieser Bestimmung bedarf zur Gültigkeit der Genehmigung der Regierung des Kantons St.Gallen.

Mitwirkung

Art. 37. ¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf angemessene Information und Mitwirkung. Die Ausgestaltung erfolgt im Hochschulstatut.

Haftung und Verantwortlichkeit der Organe und des Personals

Art. 38. ¹ Die Verantwortlichkeit der Organe sowie des Personals richtet sich nach dem Gesetz über die Haftung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden und öffentlichen Angestellten (Verantwortlichkeitsgesetz) des Kantons St.Gallen vom 7. Dezember 1959⁵⁶.

3. Infrastruktur und Immobilien

Immobilien a) Grundsatz

Art. 39. ¹ Der Kanton St.Gallen stellt der Hochschule die Immobilien zur Verfügung, die sie zur Erfüllung des Leistungsauftrags benötigt.

² Die Hochschule entrichtet eine Abgeltung für die Nutzung auf der Grundlage einer betriebswirtschaftlichen Vollkostenrechnung.

³ Sie sorgt für die Instandhaltung.

b) Mietobjekte

Art. 40. ¹ Soweit die vom Kanton St.Gallen zur Verfügung gestellten Immobilien und die eigenen Immobilien den Bedarf an Immobilien nach dem Leistungsauftrag nicht abdecken, kann die Hochschule Mietverträge abschliessen.

V. Aufsicht

Steuerung und Berichterstattung

Art. 41. ¹ Die Hochschule verfügt über ein den Risiken angemessenes internes Kontrollsystem und Risikomanagement.

² Sie erstattet nach Massgabe von Vorschriften der Regierung des Kantons St.Gallen:

- a) jährlich einen Geschäftsbericht. Dieser äussert sich insbesondere zum Stand der Leistungserbringung und Mittelverwendung;
- b) alle vier Jahre einen Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Trägerbeitrags des Kantons St.Gallen.

⁵⁶ sGS 161.1.

Informationsrecht der Träger

Art. 42. ¹ Die Regierungen der Träger und die zuständigen Departemente erhalten vom Hochschulrat alle massgeblichen Informationen und Unterlagen, die zur Steuerung und Beaufsichtigung der Hochschule notwendig sind.

VI. Rechtspflege

Anwendbares Recht

Art. 43. ¹ Verwaltungsverfahren und Rechtspflege richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons St.Gallen vom 16. Mai 1965⁵⁷, soweit dieser Erlass nichts anderes bestimmt.

Rekurskommission a) Wahl und Zusammensetzung

Art. 44. ¹ Der Hochschulrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Mitglieder der Rekurskommission.

² Ihr gehören an:

- a) eine Präsidentin oder ein Präsident;
- b) drei hauptamtliche Dozierende;
- c) eine Vertretung der Studierendenschaft;
- d) mit beratender Stimme eine juristische Sekretärin oder ein juristischer Sekretär.

b) Aufgaben

Art. 45. ¹ Die Rekurskommission entscheidet über Rekurse gegen Verfügungen der Hochschulleitung oder ihr nachgeordneter Stellen, die sich auf Zulassungs-, Studien- und Prüfungsvorschriften sowie auf Disziplinarvorschriften nach Art. 28 dieses Erlasses stützen.

Beschwerdekommision a) Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung

Art. 46. ¹ Die Beschwerdekommision besteht aus je einer von den Regierungen der Träger gewählten Vertretung.

² Die Mitglieder der Beschwerdekommision sind nicht in anderer Stellung für die Hochschule tätig.

³ Die Beschwerdekommision konstituiert sich selbst.

b) Aufgaben

Art. 47. ¹ Die Beschwerdekommision beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen und Entschiede des Hochschulrates und der Rekurskommission, soweit Rechtsverletzungen geltend gemacht werden.

c) Sekretariat

Art. 48. ¹ Die Beschwerdekommision bestimmt das Sekretariat der Beschwerdekommision.

⁵⁷ sGS 951.1.

² Die Sekretärin oder der Sekretär sowie ihre oder seine Stellvertretung müssen über eine juristische Ausbildung und über praktische juristische Erfahrung verfügen.

³ Das Sekretariat kann in einem Departement oder einer Amtsstelle eines Trägerkantons geführt werden.

VII. Schlussbestimmungen

1. Kündigung

Kündigungsfrist

Art. 49. ¹ Die Regierungen der Träger können die Mitgliedschaft unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf das Ende einer Leistungsauftragsperiode durch schriftliche Mitteilung an die Regierungen der übrigen Träger kündigen.

² Die Kündigungsfrist ist eingehalten, wenn alle Träger die Kündigungserklärung vor Beginn der Kündigungsfrist erhalten haben.

Anschlusskündigung

Art. 50. ¹ Die übrigen Träger können innert drei Monaten ab Erhalt der Kündigungserklärung die Mitgliedschaft auf den gleichen Kündigungstermin kündigen.

Wirkung

Art. 51. ¹ Verbleiben wenigstens zwei Träger, gilt die Vereinbarung unter diesen weiter. Die austretenden Träger haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vermögen der Hochschule.

² Bleibt nur der Kanton St.Gallen als Träger übrig, kann er die Hochschule allein oder zusammen mit neuen Trägern weiterführen. In diesem Fall werden sämtliche Aktiven und Passiven der Hochschule sowie die Rechte an deren Namen entschädigungslos auf den verbleibenden Träger oder die neue Trägerschaft übertragen.

2. Aufhebung bisherigen Rechts

Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil vom 19. September 2000

Art. 52. ¹ Die Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil vom 19. September 2000⁵⁸ wird aufgehoben.

² Die in Ausführung der Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil vom 19. September 2000 erlassenen Vorschriften behalten bis zu ihrer Aufhebung durch den Hochschulrat Gültigkeit, soweit diese Vereinbarung nichts anderes bestimmt.

Personalverordnung vom 20. März 2002

Art. 53. ¹ Die Personalverordnung vom 20. März 2002 gilt längstens bis 31. Dezember 2020.

² Der Hochschulrat erlässt in seiner ersten Amtsdauer ein Personalreglement.⁵⁹

⁵⁸ sGS 234.211.

⁵⁹ Art. 36 dieses Erlasses.

3. Übergangsbestimmungen

Übergang von Eigentum an Immobilien

Art. 54. ¹ Die bei Vollzugsbeginn dieser Vereinbarung im Eigentum der Hochschule stehenden Immobilien gehen auf den 1. Januar des darauf folgenden Jahres entschädigungslos in das Eigentum des Kantons St.Gallen über.

Finanzierung eines Fehlbetrags beim Wechsel der Vorsorgeeinrichtung

Art. 55. ¹ Der Kanton St.Gallen begleicht auf den Zeitpunkt des Übertritts in eine andere Vorsorgeeinrichtung einen allfälligen Fehlbetrag aus dem Anschlussvertrag mit der «BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich», soweit nicht die Hochschule diese Ausfinanzierung aus eigenen Mitteln leistet.

² Enthält der geleistete Ausfinanzierungsbeitrag die Vorfinanzierung einer Versichertenbeteiligung, so kann die Hochschule die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule an der Finanzierung beteiligen.

³ Die Regierung des Kantons St.Gallen regelt Bemessung und Erstattung der Versichertenbeteiligung.

Rechnungsabschluss im Jahr 2016

Art. 56. ¹ Die Erstellung der Jahresrechnung, die Ermittlung der Trägerbeiträge sowie die Beschlussfassung und Genehmigung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts für das Jahr 2016 erfolgen nach Massgabe der Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil vom 19. September 2000.

² Die Verwaltungsvereinbarung über die Folgen des Austritts des Kantons Zürich aus der Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil vom 23. Oktober 2007 wird für das ganze Rechnungsjahr angewendet.

Leistungsauftrag und Trägerbeitrag des Kantons St.Gallen

Art. 57. ¹ Der erste Leistungsauftrag und der erste Trägerbeitrag des Kantons St.Gallen nach diesem Erlass gelten für die Jahre 2017 bis 2018.

Amtsantritt des neu zu wählenden Hochschulrates

Art. 58. ¹ Wahl und Amtsantritt des neu zu wählenden Hochschulrates nach Art. 16 dieses Erlasses erfolgen auf den 1. Juni 2016.

4. Vollzugsbeginn

Vollzugsbeginn

Art. 59. ¹ Diese Vereinbarung wird rechtsgültig, wenn wenigstens der Kanton St.Gallen und ein weiterer Träger beigetreten sind.

² Die Regierungen der beigetretenen Träger entscheiden unter Vorbehalt von Art. 58 über den Vollzugsbeginn.

Regierungsbeschluss über den Beitritt zur Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil

vom 9. Juni 2015

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 74 Abs. 2 Bst. a der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001⁶⁰

als Beschluss:

1. Der Kanton St.Gallen tritt der Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil vom 26. Mai 2015 bei.
2. Dieser Erlass bedarf der Genehmigung des Kantonsrates.⁶¹
3. Dieser Erlass wird ab Vollzugsbeginn des Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil angewendet.

Im Namen der Regierung

Benedikt Würth
Präsident

Canisius Braun
Staatssekretär

⁶⁰ sGS 111.1; abgekürzt KV.

⁶¹ Art. 65 Bst. c KV.

Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil

Entwurf der Regierung vom 9. Juni 2015

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 9. Juni 2015¹ Kenntnis genommen und erlässt

gestützt auf Art. 65 Bst. c der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001²

als Beschluss:

1. Der Regierungsbeschluss vom 9. Juni 2015 über den Beitritt zur Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil vom 26. Mai 2015 wird genehmigt.
2. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Referendum.³
3. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

¹ ABI 2015, ●●.

² sGS 111.1; abgekürzt KV.

³ Art. 49 Abs. 1 Bst. b KV.